

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2012/C 80/03	Rechtssache C-210/10: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 9. Februar 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Hajdú-Bihar Megyei Bíróság — Ungarn) — Márton Urbán/Vám- és Pénzügyőrség Észak-alföldi Regionális Parancsnoksága (Straßenverkehr — Verstöße gegen die Vorschriften über die Verwendung des Fahrtenschreibers — Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Festsetzung verhältnismäßiger Sanktionen — Pauschale Geldbuße — Verhältnismäßigkeit der Sanktion)	2
2012/C 80/04	Rechtssache C-249/10 P: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 2. Februar 2012 — Brosmann Footwear (HK) Ltd, Seasonable Footwear (Zhongshan) Ltd, Lung Pao Footwear (Guangzhou) Ltd, Risen Footwear (HK) Co. Ltd/Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission, Confédération européenne de l'industrie de la chaussure (CEC) (Rechtsmittel — Dumping — Verordnung (EG) Nr. 1472/2006 — Einfuhren bestimmter Schuhe mit Oberteil aus Leder mit Ursprung in China und Vietnam — Verordnung (EG) D Nr. 384/96 — Art. 2 Abs. 7, 9 Abs. 5 und 17 Abs. 3 — Status eines unter marktwirtschaftlichen Bedingungen tätigen Unternehmens — Individuelle Behandlung — Stichprobe)	3
2012/C 80/05	Rechtssache C-277/10: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 9. Februar 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Handelsgerichts Wien — Österreich) — Martin Luksan/Petrus van der Let (Vorabentscheidungsersuchen — Rechtsangleichung — Geistiges Eigentum — Urheberrecht und verwandte Schutzrechte — Richtlinien 93/83/EWG, 2001/29/EG, 2006/115/EG und 2006/116/EG — Vertragliche Aufteilung der Verwertungsrechte an einem Filmwerk zwischen dem Hauptregisseur und dem Hersteller des Werks — Nationale Regelung, nach der diese Rechte kraft Gesetzes ausschließlich dem Filmhersteller zustehen — Möglichkeit der Abbedingung dieser Regel durch Parteivereinbarung — Nachfolgende Vergütungsansprüche)	4
2012/C 80/06	Rechtssache C-553/11: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 2. November 2011 — Bernhard Rintisch gegen Klaus Eder	5
2012/C 80/07	Rechtssache C-601/11 P: Rechtsmittel, eingelegt am 28. November 2011 von der Französischen Republik gegen das Urteil des Gerichts (Dritte erweiterte Kammer) vom 9. September 2011 in der Rechtssache T-257/07, Frankreich/Kommission	5
2012/C 80/08	Rechtssache C-609/11 P: Rechtsmittel der Centrotherm Systemtechnik GmbH gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 15. September 2011 in der Rechtssache T-427/09, centrotherm Clean Solutions GmbH & Co. KG gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingelegt am 29. November 2011	6
2012/C 80/09	Rechtssache C-610/11 P: Rechtsmittel der Centrotherm Systemtechnik GmbH gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 15. September 2011 in der Rechtssache T-434/09, Centrotherm Systemtechnik GmbH gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingelegt am 29. November 2011	7
2012/C 80/10	Rechtssache C-614/11: Vorabentscheidungsersuchen des Oberster Gerichtshofs (Österreich) eingereicht am 30. November 2011 — Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer gegen Anneliese Kuso	8
2012/C 80/11	Rechtssache C-628/11: Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Braunschweig (Deutschland) eingereicht am 7. Dezember 2011 — Bußgeldsache gegen International Jet Management GmbH	9
2012/C 80/12	Rechtssache C-642/11: Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen Sad — Varna (Bulgarien), eingereicht am 15. Dezember 2011 — Stroy Trans EOOD/Direktor na Direktsia „Obzhalvane i upravlenie na izpalnenieto“ — Varna pri Tsentralno Upravlenie na Natsionalnata Agentsia za Prihodite	9



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2012/C 80/13	Rechtssache C-643/11: Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen Sad — Varna (Bulgarien), eingereicht am 15. Dezember 2011 — LVK-56 EOOD/Direktor na Direktsia „Obzhalvane i upravlenie na izpalnenieto“ — Varna pri Tsentralno Upravlenie na Natsionalnata Agentsia za Prihodite	10
2012/C 80/14	Rechtssache C-645/11: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 16. Dezember 2011 — Land Berlin gegen Ellen Mirjam Sapir u.a.	11
2012/C 80/15	Rechtssache C-664/11: Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado Mercantil de Barcelona (Spanien), eingereicht am 30. Dezember 2011 — Serveis en Impressio i Retolacio Vargas, S.L./Banco Mare Nostrum, S.A.	11
2012/C 80/16	Rechtssache C-665/11: Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado Mercantil de Barcelona (Spanien), eingereicht am 30. Dezember 2011 — Alfonso Carlos Amselem Almor/NCG Banco SA	12
2012/C 80/17	Rechtssache C-4/12: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo per la Sardegna (Italien), eingereicht am 2. Januar 2012 — Danilo Tola/Ministero della Difesa	12
2012/C 80/18	Rechtssache C-23/12: Vorabentscheidungsersuchen des Augstākās tiesas Senāts (Republik Lettland), eingereicht am 17. Januar 2012 — Mohamad Zakaria	12
2012/C 80/19	Rechtssache C-48/12: Klage, eingereicht am 31. Januar 2012 — Europäische Kommission/Republik Polen	13
2012/C 80/20	Rechtssache C-50/12 P: Rechtsmittel, eingelegt am 1. Februar 2012 von Kendrion NV gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 16. November 2011 in der Rechtssache T-54/06, Kendrion/Kommission	14

Gericht

2012/C 80/21	Rechtssache T-76/08: Urteil des Gerichts vom Urteil vom 2. Februar 2012 — El du Pont de Nemours u. a./Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Markt für Chloropren-Kautschuk — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG und Art. 53 EWR-Abkommen festgestellt wird — Preisfestsetzung — Marktaufteilung — Zurechenbarkeit der Zuwiderhandlung — Gemeinsames Unternehmen — Leitlinien für die Festsetzung der Geldbußen — Mildernde Umstände — Zusammenarbeit)	15
2012/C 80/22	Rechtssache T-77/08: Urteil des Gerichts vom 2. Februar 2012 — Dow Chemical/Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Markt für Chloropren-Kautschuk — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG und Art. 53 EWR-Abkommen festgestellt wird — Preisfestsetzung — Marktaufteilung — Zurechenbarkeit der Zuwiderhandlung — Gemeinsames Unternehmen — Leitlinien für die Festsetzung der Geldbußen — Mildernde Umstände — Zusammenarbeit)	15
2012/C 80/23	Rechtssache T-83/08: Urteil des Gerichts vom 2. Februar 2012 — Denki Kagaku Kogyo und Denka Chemicals/Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Markt für Chloropren-Kautschuk — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG und Art. 53 EWR-Abkommen festgestellt wird — Preisfestsetzung — Marktaufteilung — Beweis für die Beteiligung am Kartell — Beweis für eine Distanzierung vom Kartell — Dauer der Zuwiderhandlung — Verteidigungsrechte — Akteneinsicht — Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen — Keine Rückwirkung — Berechtigtes Vertrauen — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit — Mildernde Umstände)	16



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2012/C 80/24	Rechtssache T-321/09: Urteil des Gerichts vom 2. Februar 2012 — skytron energy/HABM (arraybox) (Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke arraybox — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung (EG) Nr. 207/2009).....	16
2012/C 80/25	Rechtssache T-469/09: Urteil des Gerichts vom 2. Februar 2012 — Griechenland/Kommission (EAGFL — Abteilung Garantie — Von der gemeinschaftlichen Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben — Verarbeitung von Tomaten und Lagerung von Reis — Schlüsselkontrollen — Integriertes System zur Verwaltung und Kontrolle bestimmter gemeinschaftlicher Beihilferegelungen — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit)	16
2012/C 80/26	Rechtssache T-305/10: Urteil des Gerichts vom 7. Februar 2012 — Hartmann-Lambooy/HABM — Diptyque (DYNIQUE) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke DYNIQUE — Ältere Gemeinschaftswortmarke DIPTYQUE — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)	17
2012/C 80/27	Rechtssache T-387/10: Urteil des Gerichts vom 2. Februar 2012 — Goutier/HABM — Euro Data (ARANTAX) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke ARANTAX — Ältere nationale Wortmarke ANTAX — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 — Ernsthafte Benutzung der älteren Marke — Art. 42 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 207/2009)	17
2012/C 80/28	Rechtssache T-424/10: Urteil des Gerichts vom 7. Februar 2012 — Dosenbach-Ochsner/HABM — Sisma (Darstellung eines Rechtecks mit Elefanten) (Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftsbildmarke, die Elefanten in einem Rechteck darstellt — Ältere internationale und nationale Bildmarken, die einen Elefanten darstellen, und ältere nationale Wortmarke elefanten — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 — Kennzeichnungskraft der älteren Marken)	17
2012/C 80/29	Rechtssache T-596/10: Urteil des Gerichts vom 2. Februar 2012 — Almunia Textil/HABM — FIBA-Europe (EuroBasket) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke EuroBasket — Ältere Gemeinschaftsbildmarke Basket — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009).....	18
2012/C 80/30	Rechtssache T-64/11: Urteil des Gerichts vom 7. Februar 2012 — Run2Day Franchise/HABM — Runners Point (Run2) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke Run2 — Ältere Gemeinschaftswort- und -bildmarken RUN2DAY — Ältere Benelux-Bildmarke RUN2DATE — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)	18
2012/C 80/31	Rechtssache T-315/10: Beschluss des Gerichts vom 20. Januar 2012 — Groupe Partouche/Kommission (Nichtigkeitsklage — Zusammenschlüsse — Beschluss, mit dem ein Zusammenschluss für unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt erklärt wird — Art. 44 § 1 Buchst. c der Verfahrensordnung des Gerichts — Unzulässigkeit)	18
2012/C 80/32	Rechtssache T-607/11 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 23. Januar 2012 — Henkel und Henkel France/Kommission (Vorläufiger Rechtsschutz — Wettbewerb — Beschluss der Kommission, mit dem die Übermittlung von Dokumenten an eine nationale Wettbewerbsbehörde abgelehnt wird — Antrag auf einstweilige Anordnungen — Fehlendes Rechtsschutzinteresse — Verstoß gegen Formerfordernisse — Fehlender vorläufiger Charakter der beantragten Maßnahmen — Unzulässigkeit)	19



IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

*(2012/C 80/01)***Letzte Veröffentlichung des Gerichtshof der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union***

Abl. C 73, 10.3.2012

Bisherige Veröffentlichungen

Abl. C 65, 3.3.2012

Abl. C 58, 25.2.2012

Abl. C 49, 18.2.2012

Abl. C 39, 11.2.2012

Abl. C 32, 4.2.2012

Abl. C 25, 28.1.2012

Diese Texte sind verfügbar in:
EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 2. Februar 2012 — Europäische Kommission/Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

(Rechtssache C-545/09) ⁽¹⁾

(Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen — Auslegung und Anwendung von Art. 12 Nr. 4 Buchst. a und Art. 25 Nr. 1 — Anspruch der abgeordneten Lehrer auf die gleichen Aufstiegsmöglichkeiten hinsichtlich Stellung und Gehalt wie nationale Lehrer — Ausschluss bestimmter vom Vereinigten Königreich zu den Europäischen Schulen abgeordneter Lehrer vom Zugang zu höheren Gehaltsgruppen und anderen Zuschlägen, die den nationalen Lehrern gewährt werden — Unvereinbarkeit mit den Art. 12 Nr. 4 Buchst. a und 25 Nr. 1)

(2012/C 80/02)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und B. Eggers)

Beklagter: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Prozessbevollmächtigte: H. Walker im Beistand von J. Coppel, Barrister)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen Art. 12 Abs. 4 Buchst. a der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen (ABl. 1994 L 212, S. 3) — Vergütung der an die Europäischen Schulen abgeordneten Lehrer — Ausschluss während ihrer Abordnung von Gehaltsanpassungen, die an nationalen Schulen beschäftigten Lehrern gewährt werden

Tenor

1. Art. 12 Nr. 4 Buchst. a Satz 4 der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen vom 21. Juni 1994 ist dahin auszulegen, dass er die an dieser Vereinbarung beteiligten Mitgliedstaaten verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass an die Europäischen Schulen abgeordnete oder abgestellte Lehrer während der

Zeit ihrer Abordnung oder ihrer Abstellung die gleichen Rechte auf Beförderungs- und Ruhegehaltsansprüche genießen wie sie nach Maßgabe der Regelung des Herkunftsmitgliedstaats für im Inland beschäftigte Lehrer gelten.

2. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland hat Art. 12 Nr. 4 Buchst. a und Art. 25 Nr. 1 der Vereinbarung dadurch unrichtig angewandt, dass es die an die Europäischen Schulen abgestellten oder abgeordneten englischen und walisischen Lehrer in der Zeit ihrer Abstellung oder Abordnung vom Zugang zu den im „School Teachers Pay and Conditions Document“ vorgesehenen günstigeren Gehaltsgruppen, insbesondere dem „threshold pay“, dem „excellent teacher system“ oder den „advanced skills teachers“, und anderen Zuschlägen wie den „teaching and learning responsibility payments“ ausschließt.
3. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 63 vom 13.3.2010.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 9. Februar 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Hajdú-Bihar Megyei Bíróság — Ungarn) — Márton Urbán/Vám- és Pénzügyőrség Észak-alföldi Regionális Parancsnoksága

(Rechtssache C-210/10) ⁽¹⁾

(Straßenverkehr — Verstöße gegen die Vorschriften über die Verwendung des Fahrtenschreibers — Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Festsetzung verhältnismäßiger Sanktionen — Pauschale Geldbuße — Verhältnismäßigkeit der Sanktion)

(2012/C 80/03)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Hajdú-Bihar Megyei Bíróság

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Márton Urbán

Beklagte: Vám- és Pénzügyőrség Észak-alföldi Regionális Parancsnoksága

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Hajdú-Bihar Megyei Bíróság — Auslegung von Art. 19 Abs. 1 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates (ABl. L 102, S. 1) sowie von Art. 13 bis 16 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr (ABl. L 370, S. 8) — Nationale Regelung, wonach jeder Verstoß gegen die Regeln über die Verwendung des Fahrtenschreibers durch eine Geldbuße in einheitlicher Höhe geahndet wird, ohne die Schwere des Verstoßes zu berücksichtigen und ohne eine Möglichkeit zur Rechtfertigung vorzusehen — Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Festsetzung verhältnismäßiger Sanktionen

Tenor

1. Das Verhältnismäßigkeitserfordernis des Art. 19 Abs. 1 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates ist dahin auszulegen, dass es einer Sanktionsregelung wie der mit dem Regierungsdekret 57/2007 zur Festlegung der Höhe der Geldbußen bei Verstößen gegen bestimmte Vorschriften über die Güter- und Personenbeförderung im Straßenverkehr (a közúti árufuvarozáshoz és személyszállításhoz kapcsolódó egyes rendelkezések megsértése esetén kiszabható bírságok összegéről szóló 57/2007. Korm. Rendelet) vom 31. März 2007 eingeführten entgegensteht, die bei allen Verstößen gegen die in den Art. 13 bis 16 der Verordnung Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr in der durch die Verordnung Nr. 561/2006 geänderten Fassung aufgestellten Vorschriften für die Benutzung der Schaublätter unabhängig von der Schwere des Verstoßes die Verhängung einer Geldbuße in pauschaler Höhe vorsieht.
2. Das Verhältnismäßigkeitserfordernis des Art. 19 Abs. 1 und 4 der Verordnung Nr. 561/2006 ist dahin auszulegen, dass es einer Sanktionsregelung wie der mit dem Regierungsdekret 57/2007 vom 31. März 2007 zur Festlegung der Höhe der Geldbußen bei Verstößen gegen bestimmte Vorschriften über die Güter- und Personenbeförderung im Straßenverkehr eingeführten, mit der eine objektive Verantwortlichkeit geschaffen wird, nicht entgegensteht. Dagegen ist es dahin auszulegen, dass es der nach dieser Regelung vorgesehenen Sanktionsschärfe entgegensteht.

(¹) ABl. C 195 vom 17.7.2010.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 2. Februar 2012 — Brosmann Footwear (HK) Ltd, Seasonable Footwear (Zhongshan) Ltd, Lung Pao Footwear (Guangzhou) Ltd, Risen Footwear (HK) Co. Ltd/Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission, Confédération européenne de l'industrie de la chaussure (CEC)

(Rechtssache C-249/10 P) (¹)

(Rechtsmittel — Dumping — Verordnung (EG) Nr. 1472/2006 — Einfuhren bestimmter Schuhe mit Oberteil aus Leder mit Ursprung in China und Vietnam — Verordnung (EG) D Nr. 384/96 — Art. 2 Abs. 7, 9 Abs. 5 und 17 Abs. 3 — Status eines unter marktwirtschaftlichen Bedingungen tätigen Unternehmens — Individuelle Behandlung — Stichprobe)

(2012/C 80/04)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerinnen: Brosmann Footwear (HK) Ltd, Seasonable Footwear (Zhongshan) Ltd, Lung Pao Footwear (Guangzhou) Ltd, Risen Footwear (HK) Co. Ltd (Prozessbevollmächtigte: L. Ruessmann, A. Willems, S. De Knop, C. Dackö, avocats)

Andere Verfahrensbeteiligte: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: J.-P. Hix und R. Szostak im Beistand von Rechtsanwält G. Berrisch und N. Cheasaites, Barrister), Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. Scharf und H. van Vliet), Confédération européenne de l'industrie de la chaussure (CEC)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 4. März 2010 in der Rechtssache T-401/06, Brosmann Footwear (HK) Ltd u. a./Rat der Europäischen Union, mit dem das Gericht die Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 1472/2006 des Rates vom 5. Oktober 2006 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter Schuhe mit Oberteil aus Leder mit Ursprung in der Volksrepublik China und Vietnam (ABl. L 275, S. 1) abgewiesen hat

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 4. März 2010, Brosmann Footwear (HK) u. a./Rat (T-401/06), wird aufgehoben.
2. Die Verordnung (EG) Nr. 1472/2006 des Rates vom 5. Oktober 2006 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter Schuhe mit Oberteil aus Leder mit Ursprung in der Volksrepublik China und Vietnam wird für nichtig erklärt, soweit sie die Brosmann Footwear (HK) Ltd, die Seasonable Footwear (Zhongshan) Ltd, die Lung Pao Footwear (Guangzhou) Ltd und die Risen Footwear (HK) Co. Ltd. betrifft.

3. *Der Rat der Europäischen Union trägt die Kosten, die der Brommann Footwear (HK) Ltd, der Seasonable Footwear (Zhongshan) Ltd, der Lung Pao Footwear (Guangzhou) Ltd und der Risen Footwear (HK) Co. Ltd im ersten Rechtszug und im vorliegenden Verfahren entstanden sind.*
4. *Die Europäische Kommission und die Confédération européenne de l'industrie de la chaussure (CEC) tragen die ihnen im ersten Rechtszug und im vorliegenden Verfahren entstandenen eigenen Kosten.*

(¹) ABl. C 209 vom 31.7.2010.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 9. Februar 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Handelsgerichts Wien — Österreich) — Martin Luksan/Petrus van der Let

(Rechtssache C-277/10) (¹)

(Vorabentscheidungsersuchen — Rechtsangleichung — Geistiges Eigentum — Urheberrecht und verwandte Schutzrechte — Richtlinien 93/83/EWG, 2001/29/EG, 2006/115/EG und 2006/116/EG — Vertragliche Aufteilung der Verwertungsrechte an einem Filmwerk zwischen dem Hauptregisseur und dem Hersteller des Werks — Nationale Regelung, nach der diese Rechte kraft Gesetzes ausschließlich dem Filmhersteller zustehen — Möglichkeit der Abbedingung dieser Regel durch Parteivereinbarung — Nachfolgende Vergütungsansprüche)

(2012/C 80/05)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Handelsgericht Wien

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Martin Luksan

Beklagter: Petrus van der Let

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Handelsgericht Wien — Auslegung von Art. 2 Abs. 2, 5 und 6 sowie Art. 4 der Richtlinie 92/100/EWG des Rates vom 19. November 1992 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (ABl. L 346, S. 61), von Art. 1 Abs. 5 der Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbrei-

zung (ABl. L 248, S. 15), der Art. 2, 3 und 5 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167, S. 10) sowie von Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 2006/116/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte (ABl. L 372, S. 12) — Vertragliche Aufteilung der Verwertungsrechte an einem Filmwerk zwischen dem Filmherber und dem Filmhersteller — Nationale Regelung, die alle Verwertungsrechte dem Filmhersteller zuweist

Tenor

1. Die Art. 1 und 2 der Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung einerseits sowie die Art. 2 und 3 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft in Verbindung mit den Art. 2 und 3 der Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums und Art. 2 der Richtlinie 2006/116/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte andererseits sind dahin auszulegen, dass die Verwertungsrechte an dem Filmwerk, wie sie im Ausgangsverfahren in Rede stehen (Vervielfältigungsrecht, Recht zur Ausstrahlung über Satellit und jedes andere Recht zur Wiedergabe im Wege der öffentlichen Zugänglichmachung), kraft Gesetzes unmittelbar und originär dem Hauptregisseur zustehen. Folglich sind diese Bestimmungen dahin auszulegen, dass sie innerstaatlichen Rechtsvorschriften entgegenstehen, die die genannten Verwertungsrechte kraft Gesetzes ausschließlich dem Produzenten des betreffenden Werks zuweisen.

2. Das Unionsrecht ist dahin auszulegen, dass es den Mitgliedstaaten die Möglichkeit lässt, eine Vermutung der Abtretung der Verwertungsrechte an dem Filmwerk, wie sie im Ausgangsverfahren in Rede stehen (Recht zur Ausstrahlung über Satellit, Vervielfältigungsrecht und jedes andere Recht zur Wiedergabe im Wege der öffentlichen Zugänglichmachung), an den Produzenten des Filmwerks aufzustellen, vorausgesetzt, dass eine solche Vermutung nicht unwiderlegbar ist und damit die Möglichkeit für den Hauptregisseur des Filmwerks ausschließt, eine anderslautende Vereinbarung zu treffen.

3. Das Unionsrecht ist dahin auszulegen, dass der Hauptregisseur in seiner Eigenschaft als Urheber des Filmwerks kraft Gesetzes unmittelbar und originär Berechtigter des in Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/29 im Rahmen der sogenannten Privatkopieausnahme vorgesehenen Anspruchs auf gerechten Ausgleich sein muss.

4. Das Unionsrecht ist dahin auszulegen, dass es den Mitgliedstaaten nicht die Möglichkeit lässt, eine Vermutung der Abtretung des dem Hauptregisseur des Filmwerks zustehenden Anspruchs auf gerechten Ausgleich an den Produzenten dieses Werks aufzustellen, wobei es nicht darauf ankommt, ob diese Vermutung unwiderlegbar oder abbedingbar ist.

(¹) ABl. C 246 vom 11.9.2010.

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 2. November 2011 — Bernhard Rintisch gegen Klaus Eder

(Rechtssache C-553/11)

(2012/C 80/06)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Bernhard Rintisch

Beklagter: Klaus Eder

Vorlagefragen:

1. Ist Art. 10 Abs. 1 und 2 Buchst. a der Richtlinie 89/104/EWG (¹) dahin auszulegen, dass diese Vorschrift generell und allgemein einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der von der Benutzung einer Marke (Marke 1) auch dann auszugehen ist, wenn die Benutzung der Marke (Marke 1) in einer von der Eintragung abweichenden Form erfolgt, ohne dass die Abweichungen die Unterscheidungskraft der Marke (Marke 1) beeinflussen, und wenn die Marke in der Form, in der sie benutzt wird, ebenfalls eingetragen ist (Marke 2)?

2. Falls die Frage 1 verneint wird:

Ist die vorstehend unter 1 bezeichnete nationale Vorschrift mit der Richtlinie 89/104/EWG vereinbar, wenn die nationale Vorschrift einschränkend dahin ausgelegt wird, dass sie nicht auf eine Marke (Marke 1) angewandt wird, die nur dazu eingetragen ist, um den Schutzbereich einer anderen eingetragenen Marke (Marke 2) abzusichern oder auszuweiten, die in der Form, in der sie benutzt wird, eingetragen ist?

3. Falls die Frage 1 bejaht oder die Frage 2 verneint wird:

a) Ist eine Benutzung einer eingetragenen Marke (Marke 1) im Sinne von Art. 10 Abs. 1 und 2 Buchst. a der Richtlinie 89/104/EWG nicht gegeben,

aa) wenn der Markeninhaber die Form eines Zeichens benutzt, die von der Eintragung der Marke (Marke 1) und einer weiteren Marke (Marke 2) des Markeninhabers nur in Bestandteilen abweicht, ohne dass durch die Abweichungen die Unterscheidungskraft der Marken (Marke 1 und Marke 2) beeinflusst wird;

bb) wenn der Markeninhaber zwei Formen von Zeichen benutzt, von denen keine der eingetragenen Marke (Marke 1) entspricht, von denen aber eine benutzte Zeichenform (Form 1) mit einer anderen eingetragenen Marke (Marke 2) des Markeninhabers übereinstimmt und die zweite vom Markeninhaber verwandte Zeichenform (Form 2) in Bestandteilen von beiden eingetragenen Marken (Marke 1 und Marke 2) abweicht, ohne dass durch die Abweichungen die Unterscheidungskraft der Marken beeinflusst wird, und wenn diese Zeichenform (Form 2) die größere Ähnlichkeit mit der anderen Marke (Marke 2) des Markeninhabers aufweist?

b) Darf ein Gericht eines Mitgliedstaates eine einer Richtlinienbestimmung (hier Art. 10 Abs. 1 und 2 Buchst. a der Richtlinie 89/104/EWG) entgegenstehende nationale Vorschrift (hier §26 Abs. 3 Satz 2 MarkenG) in Fällen anwenden, deren Sachverhalt vor einer Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, aus der sich erstmalig Anhaltspunkte für die Unvereinbarkeit der Vorschrift des Mitgliedstaats mit der Bestimmung der Richtlinie ergeben (vorliegend EuGH, Urteil vom 13. September 2007 — C-234/06, Sig. 2007, I-7333 — II Ponte Finanziaria/HABM [BAINBRIDGE]), bereits abgeschlossen war, wenn das nationale Gericht das Vertrauen eines der an dem gerichtlichen Verfahren Beteiligten in die Rechtsbeständigkeit seiner verfassungsrechtlich gesicherten Position höher bewertet als das Interesse an einer Umsetzung einer Vorschrift der Richtlinie?

(¹) Erste Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken, ABl. L 40, S. 1.

Rechtsmittel, eingelegt am 28. November 2011 von der Französischen Republik gegen das Urteil des Gerichts (Dritte erweiterte Kammer) vom 9. September 2011 in der Rechtssache T-257/07, Frankreich/Kommission

(Rechtssache C-601/11 P)

(2012/C 80/07)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: E. Belliard, G. de Bergues, C. Candat, S. Menez und R. Loosli-Surrans)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 9. September 2011, Frankreich/Kommission (T-257/07), aufzuheben;
- den Rechtsstreit durch Nichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 746/2008 der Kommission vom 17. Juni 2008 zur Änderung von Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien⁽¹⁾ endgültig zu entscheiden oder die Sache an das Gericht zurückzuverweisen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die französische Regierung stützt sich auf vier Rechtsmittelgründe.

Mit ihrem ersten Rechtsmittelgrund macht die Rechtsmittelführerin geltend, dass das Gericht seine Begründungspflicht verletzt habe, weil es zum einen nicht rechtlich hinreichend auf ihre Rügen, die Kommission habe die verfügbaren wissenschaftlichen Daten nicht berücksichtigt, eingegangen sei, da es zu Unrecht angenommen habe, dass diese Rügen darauf hinausliefen, der Kommission Unkenntnis dieser Daten vorzuwerfen, und zum anderen nicht auf die Rügen der französischen Regierung hinsichtlich eines Verstoßes gegen Art. 24a der Verordnung Nr. 999/2001, da das Gericht der Auffassung gewesen sei, dass diese Rügen darauf hinausliefen, zu prüfen, ob die streitigen Maßnahmen geeignet seien, ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit zu gewährleisten.

Mit ihrem zweiten Rechtsmittelgrund, der aus drei Teilen besteht, trägt die französische Regierung vor, das Gericht habe die ihm unterbreiteten Tatsachen entstellt. Zunächst habe das Gericht die Gutachten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) vom 8. März 2007 und vom 24. Januar 2008 verfälscht, als es davon ausgegangen sei, dass die Kommission aus diesen Gutachten ohne offensichtlichen Beurteilungsfehler den Schluss ziehen habe können, dass die Gefahr einer Übertragung der TSE, bei denen es sich nicht um BSE handle, äußerst gering sei (erster Teil). Im zweiten Teil trägt die Rechtsmittelführerin sodann vor, das Gericht habe die Gutachten der EFSA vom 17. Mai und 26. September 2005 entstellt, als es den Standpunkt vertreten habe, dass die Kommission ohne offensichtlichen Beurteilungsfehler davon ausgehen habe können, dass die in diesen Gutachten enthaltene Beurteilung der Zuverlässigkeit der Schnelldiagnostiktests für den Einsatz dieser Tests im Rahmen der Kontrolle des Inverkehrbringens von Schaf- oder Ziegenfleisch für den menschlichen Verzehr gelte. Im dritten Teil macht die französische Regierung schließlich geltend, das Gericht habe die ihm unterbreiteten Tatsachen verfälscht, als

es der Auffassung gewesen sei, dass sämtliche von der Kommission zur Rechtfertigung der streitigen Maßnahmen der Verordnung Nr. 746/2008 vorgebrachten wissenschaftlichen Einzelheiten im Verhältnis zu den früheren Vorsorgemaßnahmen neue Tatsachen darstellten.

Mit ihrem dritten Rechtsmittelgrund führt die französische Regierung aus, dem Gericht sei ein Fehler bei der rechtlichen Qualifizierung der Tatsachen unterlaufen, da es die von der Kommission vorgebrachten wissenschaftlichen Einzelheiten als neue Tatsachen eingestuft habe, die geeignet seien, die Wahrnehmung der Gefahr zu verändern, oder zeigten, dass diese Gefahr durch weniger strenge Maßnahmen als die bestehenden gebannt werden könne.

Mit ihrem vierten Rechtsmittelgrund, der aus drei Teilen besteht, trägt die Rechtsmittelführerin vor, das Gericht habe den Vorsorgegrundsatz rechtsfehlerhaft angewandt. In diesem Zusammenhang habe das Gericht zunächst rechtsfehlerhaft den Standpunkt vertreten, die Kommission habe nicht gegen Art. 24a der Verordnung Nr. 999/2001 verstoßen, weil sie nach Ansicht des Gerichts die in Art. 152 Abs. 1 EG enthaltene Verpflichtung eingehalten habe, ein hohes Schutzniveau der menschlichen Gesundheit sicherzustellen. Im zweiten Teil ihres Rechtsmittelgrundes meint die französische Regierung sodann, das Gericht habe rechtsfehlerhaft angenommen, die von der Kommission zur Rechtfertigung des Erlasses der Verordnung Nr. 746/2008 vorgebrachten wissenschaftlichen Einzelheiten hätten notwendigerweise dazu führen müssen, das Gefahrenausmaß nun als hinnehmbar einzustufen. Hilfsweise macht die französische Regierung geltend, das Gericht habe es rechtsfehlerhaft unterlassen, zu überprüfen, ob die Kommission bei der Bestimmung eines hinnehmbaren Gefahrenausmaßes die Schwere und die Irreversibilität der verhängnisvollen Auswirkungen der TSE auf die menschliche Gesundheit berücksichtigt habe. Im dritten Teil trägt die französische Regierung schließlich vor, das Gericht habe rechtsfehlerhaft die Tatsache außer Acht gelassen, dass die Verordnung Nr. 746/2008 nicht an die Stelle frühere Vorsorgemaßnahmen trete, sondern diese durch flexiblere alternative Maßnahmen ergänze.

⁽¹⁾ ABl. L 202, S. 11.

Rechtsmittel der Centrotherm Systemtechnik GmbH gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 15. September 2011 in der Rechtssache T-427/09, centrotherm Clean Solutions GmbH & Co. KG gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingelegt am 29. November 2011

(Rechtssache C-609/11 P)

(2012/C 80/08)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Centrotherm Systemtechnik GmbH (Prozessbevollmächtigte: A. Schulz und C. Onken, Rechtsanwältin)

Andere Verfahrensbeteiligte: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), centrotherm Clean Solutions GmbH & Co. KG

Anträge der Rechtsmittelführerin

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 15. September 2011 in der Rechtssache T-427/09 aufzuheben;
- die Klage der centrotherm Clean Solutions GmbH & Co. KG gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 25. August 2009 in der Sache R 6/2008-4 abzuweisen;
- der centrotherm Clean Solutions GmbH & Co. KG die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das vorliegende Rechtsmittel richtet sich gegen das Urteil des Gerichts, mit dem dieses die Klage der Rechtsmittelführerin gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 25. August 2009 zu einem Verfallsverfahren zwischen der centrotherm Clean Solutions GmbH & Co. KG und der Centrotherm Systemtechnik GmbH abgewiesen hatte.

Die Rechtsmittelführerin stützt ihr Rechtsmittel auf folgende Rechtsmittelgründe:

1. Die angefochtene Entscheidung verstoße gegen Artikel 65 GMV⁽¹⁾, Artikel 134 § 2, § 3 der Verfahrensordnung des Gerichts. Nach diesen Vorschriften sei das Gericht verpflichtet gewesen, sämtliche von der Rechtsmittelführerin vortragene Angriffs- und Verteidigungsmittel zu berücksichtigen.
2. Weiterhin sei das angefochtene Urteil mit Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe a und 76 GMV unvereinbar. Das Urteil gehe von der unzutreffenden Prämisse aus, die Rechtsmittelführerin trage die Beweislast für die rechtserhaltende Benutzung der angegriffenen Marke. Tatsächlich gelte im Verfallsverfahren nach Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe a GMV gemäß Artikel 76 Absatz 1 GMV jedoch zum einen der Amtsermittlungsgrundsatz. Zum anderen gehe aus den Bestimmungen und der Systematik der GMV, insbesondere einem Vergleich der Verfallsvorschriften mit denjenigen zum Widerspruch und zur Nichtigkeit wegen relativer Schutzhindernisse, hervor, dass der Nachweis der Benutzung im Verfallsverfahren grundsätzlich nicht vom Inhaber der angegriffenen Marke zu erbringen sei.

Daraus folge insbesondere, dass die Nichtberücksichtigung von Beweismitteln durch das Amt wegen vermeintlich verspäteten Vorbringens nicht gerechtfertigt sei.

3. Durch die fehlerhafte, im Widerspruch zur Rechtsprechung des Gerichtshofs stehende Annahme, der Begriff der ernsthaften Benutzung stelle einen Gegensatz zu einer nur geringfügigen Benutzung dar, habe das Gericht Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe a GMV falsch ausgelegt.

4. Schließlich sei die vom Gericht unwidersprochene Behauptung des Amtes, bei der eidesstattlichen Versicherung des Geschäftsführers der Rechtsmittelführerin handele es sich nicht um ein gemäß Artikel 78 Abs. 1 Buchst. f GMV zulässiges Beweismittel, inkorrekt, und stehe in Widerspruch zur eigenen Rechtsprechung des Gerichts.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke; ABl. L 78, S. 1.

Rechtsmittel der Centrotherm Systemtechnik GmbH gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 15. September 2011 in der Rechtssache T-434/09, Centrotherm Systemtechnik GmbH gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingelegt am 29. November 2011

(Rechtssache C-610/11 P)

(2012/C 80/09)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Centrotherm Systemtechnik GmbH (Prozessbevollmächtigte: A. Schulz und C. Onken, Rechtsanwälte)

Andere Verfahrensbeteiligte: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), centrotherm Clean Solutions GmbH & Co. KG

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 15. September 2011 in der Rechtssache T-434/09 aufzuheben,
- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 25. August 2009 in der Sache R 6/2008-4 aufzuheben, soweit sie dem Antrag auf Erklärung des Verfalls der Gemeinschaftsmarke Nr. 1 301 019 CENTROTHERM stattgibt,

— dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) und der centrotherm Clean Solutions GmbH & Co. KG die Kosten für das Verfahren aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das vorliegende Rechtsmittel richtet sich gegen das Urteil des Gerichts, mit dem dieses die Klage der Rechtsmittelführerin gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 25. August 2009 zu einem Verfallsverfahren zwischen der centrotherm Clean Solutions GmbH & Co. KG und der Centrotherm Systemtechnik GmbH abgewiesen hatte.

Die Rechtsmittelführerin stützt ihr Rechtsmittel auf folgende Rechtsmittelgründe:

1. Die angefochtene Entscheidung verstoße gegen Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe a GMV ⁽¹⁾, indem sie den Beweiswert der vor der Nichtigkeitsabteilung eingereichten eidesstattlichen Versicherung des Geschäftsführers der Rechtsmittelführerin verkenne. Anders als die Beschwerdekammer und das Gericht meinen, stelle diese eidesstattliche Versicherung sogar nach der Rechtssprechung des Gerichts ein zulässiges Beweismittel im Sinne des Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe f GMV dar.
2. Das Gericht habe zudem Artikel 76 Absatz 1 GMV falsch ausgelegt. Im Gegensatz zu der von den Vorinstanzen vertretenen Auffassung gelte nach dem eindeutigen Wortlaut des Artikels 76 Absatz 1 GMV sowie der Systematik der GMV im Verfallsverfahren gemäß Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe a GMV der Amtsermittlungsgrundsatz.
3. Die von der Rechtsmittelführerin im Verfahren vor der Beschwerdekammer vorgelegten Unterlagen hätten nicht als verspätet zurückgewiesen werden dürfen. Dies ergebe sich zum einen aus der Systematik der GMV, insbesondere einem Vergleich der im Verfallsverfahren geltenden Benutzungsvorschriften mit denjenigen des Widerspruchs- und Nichtigkeitsverfahrens wegen absoluter Schutzhindernisse, zum anderen aus den allgemeinen Grundsätzen der Beweislastverteilung.

Vor diesem Hintergrund sei eine teleologische Reduktion der Regel 40 Absatz 5 GMDV ⁽²⁾ erforderlich.

4. Sollte der Gerichtshof eine teleologische Reduktion der Regel 40 Absatz 5 GMDV ablehnen, sei diese unanwendbar, da

sie im Widerspruch zu den Bestimmungen und der Systematik der GMV stehe und gegen den allgemein rechtsstaatlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoße.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke; ABl. L 78, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 2868/95 der Kommission vom 13. Dezember 1995 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates über die Gemeinschaftsmarke; ABl. L 303, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Oberster Gerichtshofs (Österreich) eingereicht am 30. November 2011 — Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer gegen Anneliese Kuso

(Rechtssache C-614/11)

(2012/C 80/10)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberster Gerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer

Beklagte: Anneliese Kuso

Vorlagefrage:

Steht Art 3 Abs I lit a und c der Richtlinie 76/207/EWG ⁽¹⁾ in der Fassung der Richtlinie 2002/73/EG einer nationalen Regelung entgegen, nach der die Frage einer Diskriminierung wegen des Geschlechts im Zusammenhang mit der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses, die aufgrund eines vor Inkrafttreten der genannten Richtlinie (hier: vor dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union) geschlossenen befristeten Einzelarbeitsvertrags ausschließlich durch Zeitablauf erfolgt, nicht anhand der vor dem Beitritt getroffenen Vertragsvereinbarung über die Befristung als „Entlassungsbedingung“, sondern nur im Zusammenhang mit der Ablehnung des Antrags auf Vertragsverlängerung als „Einstellungsbedingung“ zu prüfen ist?

⁽¹⁾ Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen, ABl. L 39, S. 40., i.d. Fassung geändert durch Richtlinie 2002/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002

Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Braunschweig (Deutschland) eingereicht am 7. Dezember 2011 — Bußgeldsache gegen International Jet Management GmbH

(Rechtssache C-628/11)

(2012/C 80/11)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberlandesgericht Braunschweig

Partei des Ausgangsverfahrens

International Jet Management GmbH

Vorlagefragen

1. Ist der Anwendungsbereich des in Art 18 AEUV (ex Art 12 EGV) normierten Diskriminierungsverbots eröffnet, wenn ein Mitgliedstaat (Bundesrepublik Deutschland) von einem Luftfahrtunternehmen, das über eine in einem anderen Mitgliedstaat (Republik Österreich) erteilte, gültige Betriebsgenehmigung im Sinne der Art 3 und 8 der Verordnung Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft verfügt, eine Einfluggenehmigung für Bedarfsflüge (gewerbliche Flüge im Nichtlinienverkehr), die von Drittstaaten in das Gebiet des Mitgliedstaates führen, verlangt?
2. Liegt — sofern die Frage 1 bejaht wird — ein Verstoß gegen Art 18 AEUV (ex Art 12 EGV) bereits im Genehmigungserfordernis selbst, wenn eine Einfluggenehmigung, deren Einholung mit Hilfe einer Geldbuße durchgesetzt werden kann, für Flugdienste aus Drittstaaten zwar von Luftfahrtunternehmen, die eine Verkehrszulassung (Betriebsgenehmigung) in den übrigen Mitgliedstaaten erhalten haben, nicht jedoch von Luftfahrtunternehmen mit Verkehrszulassung in der Bundesrepublik Deutschland gefordert wird?
3. Darf — sofern der Anwendungsbereich von Art 18 AEUV (ex Art 12 EGV) zwar eröffnet ist (Frage 1), das Genehmigungserfordernis selbst jedoch nicht als diskriminierend bewertet wird (Frage 2) — die Erteilung einer Einfluggenehmigung für Flugdienste der Betroffenen, die von Drittstaaten in die Bundesrepublik Deutschland führen, unter Androhung einer Geldbuße ohne Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot davon abhängig gemacht werden, ob das Luftfahrtunternehmen des Mitgliedstaates bei der Genehmigungsbehörde nachweist, dass Luftfahrtunternehmen mit Verkehrszulassung in der Bundesrepublik Deutschland nicht in der Lage sind, die Flüge durchzuführen (Nichtverfügbarkeitsklärung)?

Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen Sad — Varna (Bulgarien), eingereicht am 15. Dezember 2011 — Stroy Trans EOOD/Direktor na Direktsia „Obzhalvane i upravlentie na izpalnenieto“ — Varna pri Tsentralno Upravlenie na Natsionalnata Agentsia za Prihodite

(Rechtssache C-642/11)

(2012/C 80/12)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Administrativen Sad — Varna

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Stroy Trans EOOD

Beklagter: Direktor na Direktsia „Obzhalvane i upravlentie na izpalnenieto“ — Varna pri Tsentralno Upravlenie na Natsionalnata Agentsia za Prihodite

Vorlagefragen

1. Ist Art. 203 der Richtlinie 2006/112/EG⁽¹⁾ des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem dahin auszulegen, dass die von einer Person in einer Rechnung ausgewiesene Mehrwertsteuer unabhängig davon geschuldet wird, ob die Gründe für diesen Ausweis vorliegen (Fehlen einer Lieferung bzw. Dienstleistung oder einer Zahlung), sowie dahin, dass die Stellen, die die Anwendung des Zakon za danak varhu dobavenata stoynost (Mehrwertsteuergesetz) überprüfen, angesichts einer nationalen Bestimmung, wonach eine Rechnung nur von ihrem Aussteller berichtigt werden kann, nicht befugt sind, Berichtigungen der von der Person ausgewiesenen Steuer vorzunehmen?
2. Werden die Grundsätze der steuerlichen Neutralität, der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes durch eine Praxis der Verwaltung und der Gerichte verletzt, wonach der einen Partei (dem in der Rechnung genannten Erwerber oder Empfänger) mit einem Steuerprüfungsbescheid ein Recht auf Vorsteuerabzug versagt wird, während bei der anderen Partei (dem Aussteller der Rechnung) — wieder mit einem Steuerprüfungsbescheid — keine Berichtigung der ausgewiesenen Mehrwertsteuer vorgenommen wird, und zwar in folgenden Fällen:
 - der Aussteller der Rechnung hat im Rahmen der bei ihm durchgeführten Steuerprüfung keine Dokumente vorgelegt;
 - der Aussteller der Rechnung hat im Steuerprüfungsverfahren Dokumente vorgelegt, jedoch haben seine Lieferer keine Beweise vorgelegt oder anhand der vorgelegten Beweise lässt sich nicht feststellen, dass tatsächlich Gegenstände geliefert oder Dienstleistungen erbracht wurden;

— im Steuerprüfungsverfahren des Ausstellers der Rechnungen wurden die fraglichen Lieferungen in der Kette nicht überprüft?

⁽¹⁾ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen Sad — Varna (Bulgarien), eingereicht am 15. Dezember 2011 — LVK-56 EOOD/Direktor na Direksia „Obzhalvane i upravlenie na izpalnenieto“ — Varna pri Tsentralno Upravlenie na Natsionalnata Agentsia za Prihodite

(Rechtssache C-643/11)

(2012/C 80/13)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Administrativen Sad — Varna

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: LVK-56 EOOD

Beklagter: Direktor na Direksia „Obzhalvane i upravlenie na izpalnenieto“ — Varna pri Tsentralno Upravlenie na Natsionalnata Agentsia za Prihodite

Vorlagefragen

1. Umfasst Art. 203 der Richtlinie 2006/112/EG ⁽¹⁾ des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem alle Fälle von unrichtig in Rechnung gestellter Mehrwertsteuer, einschließlich der Fälle, in denen eine Rechnung mit darin ausgewiesener Mehrwertsteuer ausgestellt wurde, ohne dass ein Steuertatbestand eingetreten ist? Falls diese Frage bejaht wird: Erfordern die Art. 203 und 273 der Richtlinie 2006/112, dass die Mitgliedstaaten ausdrücklich regeln, dass die Mehrwertsteuer, die in einer Rechnung ausgewiesen wurde, hinsichtlich deren kein Umsatz bewirkt worden ist, geschuldet wird, oder genügt die Umsetzung der allgemeinen Regel der Richtlinie, wonach die Steuer von jedem geschuldet wird, der sie in einer Rechnung ausweist?
2. Erfordern die Art. 73, 179 und 203 der Richtlinie 2006/112 in Anbetracht des 39. Erwägungsgrundes der Richtlinie 2006/112 und zur Gewährleistung der Genauigkeit der Vorsteuerabzüge, dass, wenn in einer Rechnung Mehrwertsteuer ausgewiesen wurde, ohne dass ein Steuertatbestand eingetreten ist, die für Einnahmen zuständigen Stellen eine Berichtigung der Steuerbemessungsgrundlage und der in Rechnung gestellten Steuer vornehmen?
3. Können die Sondermaßnahmen nach Art. 395 der Richtlinie 2006/112 in einer Steuerpraxis wie der des Ausgangsver-

fahrens bestehen, wonach die für Einnahmen zuständigen Stellen zwecks Kontrolle der Vorsteuerabzüge nur den ausgeübten Vorsteuerabzug überprüfen, während die Steuer auf die bewirkten Umsätze bereits deswegen als unbedingt geschuldet angesehen wird, weil sie in einer Rechnung ausgewiesen wurde? Für den Fall, dass diese Frage bejaht wird: Ist es nach Art. 203 der Richtlinie 2006/112 zulässig — und wenn ja, in welchen Fällen —, dass für denselben Umsatz Mehrwertsteuer einmal beim Lieferer oder Dienstleistenden erhoben wird, weil er die Steuer in einer Rechnung ausgewiesen hat, und ein zweites Mal beim Erwerber der Lieferung oder Empfänger der Dienstleistung, indem ihm das Recht auf Vorsteuerabzug versagt wird?

4. Wird durch eine Steuerpraxis wie die des Ausgangsverfahrens — wonach dem Erwerber einer steuerbaren Lieferung oder Empfänger einer steuerbaren Dienstleistung ein Recht auf Vorsteuerabzug wegen „fehlenden Nachweises der Bewirkung des Umsatzes“ versagt wird, ohne die bereits getroffenen Feststellungen zu berücksichtigen, dass ein Steueranspruch gegen den Lieferer oder Dienstleistenden entstanden ist und die Steuer von ihm geschuldet wird, wobei bis zum Zeitpunkt der Beurteilung des Entstehens des Vorsteuerabzugsrechts der betreffende Steuerprüfungsbescheid nicht abgeändert wurde bzw. kein Grund auftrat und festgestellt wurde, ihn auf dem vom Staat vorgesehenen Weg abzuändern —, die Nichtkumulierbarkeit der Mehrwertsteuer verletzt, und widerspricht diese Steuerpraxis den Grundsätzen der Rechtssicherheit, der Gleichbehandlung und der steuerlichen Neutralität?
5. Ist es nach den Art. 167 und 168 Buchst. a der Richtlinie 2006/112 zulässig, dass das Recht auf Vorsteuerabzug dem Erwerber einer steuerbaren Lieferung oder Empfänger einer steuerbaren Dienstleistung, der alle Bedingungen des Art. 178 der Richtlinie erfüllt, versagt wird, nachdem mit einem gegenüber dem Lieferer oder Dienstleistenden erlassenen und bestandskräftigen gewordenen Steuerprüfungsbescheid keine Berichtigung der für diesen Umsatz in Rechnung gestellten Mehrwertsteuer wegen „fehlenden Eintretens eines Steuertatbestands“ vorgenommen wurde, sondern der Steueranspruch als entstanden anerkannt wurde und bei der Ermittlung des Ergebnisses des betreffenden Steuerzeitraums berücksichtigt wurde? Ist für die Beantwortung dieser Frage der Umstand von Bedeutung, dass der Lieferer oder Dienstleistende im Verlauf der Steuerprüfung keine Buchführungsunterlagen vorgelegt hat und das Ergebnis für diesen Zeitraum lediglich anhand der Angaben in den Mehrwertsteuererklärungen sowie in den Verkaufs- und den Einkaufsbüchern ermittelt wurde?
6. Je nach Beantwortung der vorstehenden Fragen: Sind die Art. 167 und 168 Buchst. a der Richtlinie 2006/112 dahin auszulegen, dass die Neutralität der Mehrwertsteuer es unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens erfordert, dass der Steuerpflichtige die für die Umsätze in Rechnung gestellte Steuer abziehen kann?

⁽¹⁾ ABl. L 347, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 16. Dezember 2011 — Land Berlin gegen Ellen Mirjam Sapir u.a.

(Rechtssache C-645/11)

(2012/C 80/14)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Land Berlin

Beklagte: Ellen Mirjam Sapir, Michael J Busse, Mirjam M Birgansky, Gideon Rumney, Benjamin Ben-Zadok, Hedda Brown

Vorlagefragen:

1. Ist die Rückforderung einer ohne Rechtsgrund geleisteten Zahlung auch dann eine Zivilsache im Sinne von Art. 1 Abs. 1 VO (EG) Nr. 44/2001⁽¹⁾, wenn ein Bundesland durch eine Behörde angewiesen wird, zur Wiedergutmachung einen Teil des Erlöses aus einem Grundstückskaufvertrag an den Geschädigten auszuführen, stattdessen aber versehentlich den ganzen Kaufpreis an diesen überweist?
2. Besteht die nach Art. 6 Nr. 1 VO (EG) Nr. 44/2001 erforderliche enge Beziehung mehrerer Klagen auch, wenn sich die Beklagten auf weitergehende Wiedergutmachungsansprüche berufen, über die nur einheitlich entschieden werden kann?
3. Ist Art. 6 Nr. 1 VO (EG) Nr. 44/2001 auch auf Beklagte anwendbar, die ihren Wohnsitz nicht in der Europäischen Union haben? Wenn ja: Gilt das auch, wenn dem Urteil im Wohnsitzstaat des Beklagten nach bilateralem Abkommen mit dem Entscheidungsstaat die Anerkennung mangels Zuständigkeit versagt werden könnte?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. L 12, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado Mercantil de Barcelona (Spanien), eingereicht am 30. Dezember 2011 — Serveis en Impressio i Retolacio Vargas, S.L./Banco Mare Nostrum, S.A.

(Rechtssache C-664/11)

(2012/C 80/15)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado Mercantil de Barcelona

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Serveis en Impressio i Retolacio Vargas, S.L.

Beklagte: Banco Mare Nostrum, S.A.

Vorlagefragen

1. Ist es als Anlageberatung im Sinne der Begriffsbestimmung in Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie 2004/39⁽¹⁾ anzusehen, wenn ein Kreditinstitut einem Kunden einen Zinsswap zur Deckung des Risikos von Zinsschwankungen bei vorangegangenen Geschäften anbietet?
2. Hat die Nichtdurchführung des in Art. 19 Abs. 4 der Richtlinie vorgesehenen Geeignetheitstests bei einem Kleinanleger die Nichtigkeit des zwischen dem Anleger und dem beratenden Kreditinstitut vereinbarten Zinsswaps zur Folge?
3. Für den Fall, dass die zuvor dargestellte Dienstleistung nicht als Anlageberatung anzusehen ist: Hat der bloße Erwerb eines komplexen Finanzinstruments wie eines Zinsswaps, wenn die Wertpapierfirma aus von ihr zu vertretenden Gründen nicht den in Art. 19 Abs. 5 der Richtlinie 2004/39 vorgesehenen Angemessenheitstest durchgeführt hat, die Nichtigkeit des Vertrags mit dem Kreditinstitut über den Erwerb des Finanzinstruments zur Folge?
4. Reicht nach Art. 19 Abs. 9 der Richtlinie 2004/39 die bloße Tatsache, dass ein Kreditinstitut ein komplexes Finanzinstrument anbietet, das an ein mit ihm oder einem anderen Kreditinstitut vereinbartes Hypothekendarlehen gekoppelt ist, aus, um von der Verpflichtung der Wertpapierfirma gegenüber Kleinanlegern zur Durchführung der in Art. 19 vorgesehenen Geeignetheits- und Angemessenheitstests absehen zu können?
5. Muss das Finanzprodukt, an das das angebotene Finanzinstrument gekoppelt ist, ähnlichen gesetzlichen Standards

für den Anlegerschutz unterliegen, wie sie die Richtlinie 2004/39 vorschreibt, um von den Verpflichtungen aus Art. 19 dieser Richtlinie absehen zu können?

(¹) Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (ABl. L 145, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado Mercantil de Barcelona (Spanien), eingereicht am 30. Dezember 2011 — Alfonso Carlos Amselem Almor/NCG Banco SA

(Rechtssache C-665/11)

(2012/C 80/16)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado Mercantil de Barcelona

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Alfonso Carlos Amselem Almor

Beklagte: NCG Banco SA

Vorlagefragen

1. Ist es als Anlageberatung im Sinne der Begriffsbestimmung in Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie 2004/39 (¹) anzusehen, wenn ein Kreditinstitut einem Kunden, mit dem es zuvor einen Vertrag über ein Hypothekendarlehen geschlossen hat, einen Zinsswap zur Deckung des Risikos von Zinsschwankungen bei dem vorangegangenen Geschäft anbietet?
2. Hat die Nichtdurchführung des in Art. 19 Abs. 4 der Richtlinie vorgesehenen Geeignetheitstests bei einem Kleinanleger die Nichtigkeit des zwischen dem Anleger und dem beratenden Kreditinstitut vereinbarten Zinsswaps zur Folge?
3. Für den Fall, dass die zuvor dargestellte Dienstleistung nicht als Anlageberatung anzusehen ist: Hat der bloße Erwerb eines komplexen Finanzinstruments wie eines Zinsswaps, wenn die Wertpapierfirma aus von ihr zu vertretenden Gründen nicht den in Art. 19 Abs. 5 der Richtlinie 2004/39 vorgesehenen Angemessenheitstest durchgeführt hat, die Nichtigkeit des Vertrags mit dem Kreditinstitut über den Erwerb des Finanzinstruments zur Folge?
4. Reicht nach Art. 19 Abs. 9 der Richtlinie 2004/39 die bloße Tatsache, dass ein Kreditinstitut ein komplexes Finanzinstrument anbietet, das an ein Hypothekendarlehen gekoppelt ist,

aus, um von der Verpflichtung der Wertpapierfirma gegenüber Kleinanlegern zur Durchführung der in Art. 19 vorgesehenen Geeignetheits- und Angemessenheitstests absehen zu können?

5. Muss das Finanzprodukt, an das das angebotene Finanzinstrument gekoppelt ist, ähnlichen gesetzlichen Standards für den Anlegerschutz unterliegen, wie sie die Richtlinie 2004/39 vorschreibt, um von den Verpflichtungen aus Art. 19 dieser Richtlinie absehen zu können?

(¹) Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (ABl. L 145, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo per la Sardegna (Italien), eingereicht am 2. Januar 2012 — Danilo Tola/Ministero della Difesa

(Rechtssache C-4/12)

(2012/C 80/17)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale Amministrativo per la Sardegna

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Danilo Tola

Beklagter: Ministero della Difesa

Aufgrund der am 5. Januar 2012 erfolgten Rücknahme des Vorabentscheidungsersuchens hat der Gerichtshof die Rechtsache mit Beschluss vom 18. Januar 2012 im Register gestrichen.

Vorabentscheidungsersuchen des Augstākās tiesas Senāts (Republik Lettland), eingereicht am 17. Januar 2012 — Mohamad Zakaria

(Rechtssache C-23/12)

(2012/C 80/18)

Verfahrenssprache: Lettisch

Vorlegendes Gericht

Augstākās tiesas Senāts

Partei des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: Mohamad Zakaria

Vorlagefragen

1. Steht nach Art. 13 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 ⁽¹⁾ über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) dem Betroffenen ein Rechtsmittel nicht nur gegen die Verweigerung der Einreise, sondern auch gegen Rechtsverletzungen zu, die beim Erlass der Entscheidung begangen werden, mit der die Einreise gestattet wird?
2. Wenn Frage 1 bejaht wird: Legt die zitierte Rechtsnorm dem Mitgliedstaat im Hinblick auf Erwägungsgrund 20 und Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 sowie Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union die Verpflichtung auf, einen effektiven gerichtlichen Rechtsbehelf zu gewährleisten?
3. Wenn Frage 1 bejaht und Frage 2 verneint wird: Legt Art. 13 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 unter Berücksichtigung von Erwägungsgrund 20 und Art. 6 Abs. 1 der Verordnung sowie Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union den Mitgliedstaaten die Verpflichtung auf, einen effektiven Rechtsbehelf zu einem Verwaltungsorgan zu gewährleisten, das unter institutionellen und funktionellen Gesichtspunkten die gleichen Garantien bietet wie ein Justizorgan?

⁽¹⁾ ABl. L 105, S. 1.

Klage, eingereicht am 31. Januar 2012 — Europäische Kommission/Republik Polen

(Rechtssache C-48/12)

(2012/C 80/19)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Hetsch, S. Petrova und K. Herrmann)

Beklagte: Republik Polen

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, dass die Republik Polen dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 33 Abs. 1 der Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa ⁽¹⁾ verstoßen hat, dass sie nicht alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, erlassen bzw. sie der Kommission jedenfalls nicht mitgeteilt hat;

— die Republik Polen gemäß Art. 260 Abs. 3 AEUV zu verurteilen, wegen Verstoßes gegen die Verpflichtung zur Mitteilung der Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2008/50/EG ein Zwangsgeld in Höhe von täglich 71 521,38 Euro ab dem Tag der Verkündung des Urteils in der vorliegenden Rechtssache zu zahlen;

— der Republik Polen die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission wirft der Republik Polen einen Verstoß gegen die in Art. 33 Abs. 1 der Richtlinie 2008/50/EG vorgesehene Verpflichtung vor.

Die Richtlinie 2008/50/EG sei auf der Unionsebene das wesentliche Rechtsinstrument in Bezug auf Luftschadstoffe und habe damit den Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit zum Ziel. In ihr würden u. a. Beurteilungs- und Messstandards sowie Reduktionsziele für die Konzentration von Partikeln in der Luft festgelegt, bei denen es sich um die Stoffe handle, die in der Luft für die menschliche Gesundheit am schädlichsten seien. Sie verpflichte die Mitgliedstaaten, die Expositionskonzentration für Partikel PM 2,5 im Jahr 2015 auf 20 Mikrogramm/m³ zu begrenzen. Zudem lege sie für PM 2,5 einen Zielwert von 25 Mikrogramm/m³ fest, der bis zum 1. Januar 2010 zu erreichen gewesen sei. Sie schreibe den Mitgliedstaaten ferner vor, bis zum Jahr 2015 für PM 2,5 einen Grenzwert von 25 Mikrogramm/m³ zu erreichen (Stufe 1), in der Stufe 2 (bis 2020) dagegen einen Grenzwert von 20 Mikrogramm/m³. Überdies verpflichte die Richtlinie 2008/50/EG die Mitgliedstaaten, die Öffentlichkeit über die Luftqualität und andere auf der Grundlage der Richtlinie ergriffene Maßnahmen zu unterrichten (Art. 26 f.).

Nach Art. 33 Abs. 1 der Richtlinie 2008/50/EG sei die Republik Polen verpflichtet gewesen, die nationalen Rechtsvorschriften, die erforderlich seien, um der Richtlinie nachzukommen, bis zum 11. Juni 2010 zu erlassen und in Kraft zu setzen.

Die Republik Polen habe weder alle erforderlichen Vorschriften in die polnische Rechtsordnung übernommen noch diese Vorschriften in Kraft gesetzt. Die Ausarbeitung der Grundlagen des Entwurfs für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Schutz der Umwelt und einiger anderer Gesetze durch das Umweltministerium stelle keine Erfüllung der in Art. 33 Abs. 1 der Richtlinie 2008/50/EG vorgesehenen Verpflichtung dar.

Die Kommission sei von den polnischen Behörden nur davon unterrichtet worden, dass Art. 6 Abs. 1 und Art. 23 der Richtlinie 2008/50/EG durch die Art. 13 und 15 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 über das System für den Umgang mit Treibhausgasen und anderen Stoffen im Wege der Schaffung eines Systems für den Umgang mit Emissionen von Schwefeldioxid (SO₂) und Stickstoffoxid (NO) sowie die Verpflichtung zur Erarbeitung eines Entwurfs für einen nationalen Reduktionsplan teilweise umgesetzt worden seien.

(¹) ABl. L 152, S. 1.

Rechtsmittel, eingelegt am 1. Februar 2012 von Kendrion NV gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 16. November 2011 in der Rechtssache T-54/06, Kendrion/Kommission

(Rechtssache C-50/12 P)

(2012/C 80/20)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Kendrion NV (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Glazener und T. Ottervanger)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil gemäß den geltend gemachten Rechtsmittelgründen vollständig oder teilweise aufzuheben;
- die Entscheidung, soweit diese die Rechtsmittelführerin betrifft, ganz oder teilweise für nichtig zu erklären;
- die gegen die Rechtsmittelführerin verhängte Geldbuße für nichtig zu erklären oder herabzusetzen;
- hilfsweise, die Sache an das Gericht zur erneuten Entscheidung entsprechend der Rechtsauffassung des Gerichtshofs zurückzuverweisen;
- der Kommission die Kosten des vorliegenden Verfahrens sowie der Kosten des Verfahrens vor dem Gericht aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

1. Mit dem **ersten Rechtsmittelgrund** wird gerügt, dass das Gericht eine falsche Auffassung des Unionsrechts habe erkennen lassen und sein Urteil widersprüchlich und unzureichend begründet habe, als es entschieden habe, dass die Kommission rechtlich hinreichend dargelegt habe, warum sie gegen Kendrion eine höhere Geldbuße verhängt habe als gegen Fardem.
2. Mit dem **zweiten Rechtsmittelgrund** wird gerügt, dass das Gericht bei der Beurteilung der Frage, ob die Kommission habe annehmen dürfen, dass Kendrion für die ihrer ehemaligen Tochter Fardem aufzuerlegende Geldbuße gesamt-schuldnerisch hafte, eine falsche Rechtsauffassung habe erkennen lassen und dass das Gericht bei der konkreten Beweiswürdigung Fehler gemacht und somit Verfahrensfehler begangen habe. In seinem Urteil habe das Gericht die Beweislast unrichtig verteilt, die Tatsachen offensichtlich verkannt und Beweismittel offensichtlich unzutreffend beurteilt. Es habe seine Ausführungen außerdem mangelhaft begründet und sei auf das Vorbringen von Kendrion nicht hinreichend eingegangen.
3. Mit dem **dritten Rechtsmittelgrund** beanstandet Kendrion die Erwägungen des angefochtenen Urteils, in denen sich das Gericht mit dem zweiten, dem vierten und dem fünften Klagegrund von Kendrion auseinandergesetzt und diese Klagegründe abgewiesen hat. Das Gericht habe eine unzutreffende Auffassung vom Unionsrecht zugrunde gelegt, als es angenommen habe, dass die Muttergesellschaft Kendrion, die an der Zuwiderhandlung nicht beteiligt gewesen sei, eine eigene Geldbuße auferlegt werden könne, die höher sei als die Geldbuße, die dem Tochterunternehmen Fardem, das die Zuwiderhandlung begangen habe, auferlegt worden sei. Das Gericht habe außerdem gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen und seine Auffassung widersprüchlich und mangelhaft begründet.
4. Mit dem **vierten Rechtsmittelgrund** macht Kendrion geltend, dass das Gericht das Argument von Kendrion, dass das Verfahren vor dem Gericht übermäßig lange gedauert habe, zu Unrecht als „ins Leere gehend“ zurückgewiesen habe. Das Gericht scheine somit der Auffassung zu sein, dass es nicht befugt sei, über Unregelmäßigkeiten in dem vor ihm geführten Verfahren zu befinden. Auch wenn es zuträfe, dass das Gericht selbst nicht befugt sei, eine Geldbuße wegen überlanger Dauer seines eigenen Verfahrens herabzusetzen, sei jedenfalls der Gerichtshof gehalten, über diesen für die Rechtssicherheit wesentlichen Punkt zu befinden und die erforderlichen Konsequenzen hieraus zu ziehen.

GERICHT

Urteil des Gerichts vom Urteil vom 2. Februar 2012 — EI du Pont de Nemours u. a./Kommission

(Rechtssache T-76/08) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Kartelle — Markt für Chloropren-Kautschuk — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG und Art. 53 EWR-Abkommen festgestellt wird — Preisfestsetzung — Marktaufteilung — Zurechenbarkeit der Zuwiderhandlung — Gemeinsames Unternehmen — Leitlinien für die Festsetzung der Geldbußen — Mildernde Umstände — Zusammenarbeit)

(2012/C 80/21)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: EI du Pont de Nemours and Company (Wilmington, Delaware, USA). DuPont Performance Elastomers LLC (Wilmington) und DuPont Performance Elastomers SA (Grand-Saconnex, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: J. Boyce und A. Lyle-Smythe, Solicitors)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst X. Lewis und V. Bottka, dann V. Bottka und V. Di Bucci und schließlich V. Bottka, S. Noë und A. Biolan)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Art. 1 und 2 der Entscheidung K(2007) 5910 final der Kommission vom 5. Dezember 2007 in einem Verfahren nach Art. 81 [EG] und Art. 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/38629 — Chloropren-Kautschuk) in der Fassung der Entscheidung K(2008) 2974 final der Kommission vom 23. Juni 2008, soweit sie die EI du Pont de Nemours and Company betreffen, und auf Herabsetzung der mit dieser Entscheidung gegen die Klägerinnen als Gesamtschuldnerinnen verhängten Geldbuße

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die EI du Pont de Nemours and Company, die DuPont Performance Elastomere LLC und die DuPont Performance Elastomers SA tragen die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 116 vom 9.5.2008.

Urteil des Gerichts vom 2. Februar 2012 — Dow Chemical/Kommission

(Rechtssache T-77/08) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Kartelle — Markt für Chloropren-Kautschuk — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG und Art. 53 EWR-Abkommen festgestellt wird — Preisfestsetzung — Marktaufteilung — Zurechenbarkeit der Zuwiderhandlung — Gemeinsames Unternehmen — Leitlinien für die Festsetzung der Geldbußen — Mildernde Umstände — Zusammenarbeit)

(2012/C 80/22)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: The Dow Chemical Company (Midland, Michigan, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Schroeder und T. Graf)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst X. Lewis und V. Bottka, dann V. Bottka und V. Di Bucci und schließlich V. Bottka, P. Van Nuffel und L. Malferrari)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung K(2007) 5910 final der Kommission vom 5. Dezember 2007 in einem Verfahren nach Art. 81 [EG] und Art. 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/38629 — Chloropren-Kautschuk) in der Fassung der Entscheidung K(2008) 2974 final der Kommission vom 23. Juni 2008, soweit sie die Klägerin betrifft, hilfsweise auf Herabsetzung der gegen die Klägerin mit dieser Entscheidung verhängten Geldbuße

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Dow Chemical Company trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 116 vom 9.5.2008.

Urteil des Gerichts vom 2. Februar 2012 — Denki Kagaku Kogyo und Denka Chemicals/Kommission

(Rechtssache T-83/08) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Kartelle — Markt für Chloropren-Kautschuk — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG und Art. 53 EWR-Abkommen festgestellt wird — Preisfestsetzung — Marktaufteilung — Beweis für die Beteiligung am Kartell — Beweis für eine Distanzierung vom Kartell — Dauer der Zuwiderhandlung — Verteidigungsrechte — Akteneinsicht — Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen — Keine Rückwirkung — Berechtigtes Vertrauen — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit — Mildernde Umstände)

(2012/C 80/23)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Denki Kagaku Kogyo Kabushiki Kaisha (Tokio, Japan) und Denka Chemicals GmbH (Düsseldorf, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte G. van Gerven, T. Franchoo und D. Fessenko, dann Rechtsanwälte T. Franchoo, B. Bär-Bouyssière und A. de Beaugrenier)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: S. Noë und V. Bottka)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung K(2007) 5910 final der Kommission vom 5. Dezember 2007 in einem Verfahren nach Art. 81 [EG] und Art. 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/38629 — Chloropren-Kautschuk), soweit sie die Klägerinnen betrifft, und, hilfsweise, auf Herabsetzung der durch diese Entscheidung gegen die Klägerinnen als Gesamtschuldnerinnen verhängten Geldbuße

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Denki Kagaku Kogyo Kabushiki Kaisha und die Denka Chemicals GmbH tragen die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 107 vom 26.4.2008.

Urteil des Gerichts vom 2. Februar 2012 — skytron energy/HABM (arraybox)

(Rechtssache T-321/09) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke arraybox — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)

(2012/C 80/24)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: skytron energy GmbH & Co. KG (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. J. Omsels und C. Danziger)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: S. Schäffner)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 4. Juni 2009 (Sache R 1680/2008-1) über die Anmeldung des Wortzeichens arraybox als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die skytron energy GmbH & Co. KG trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 267 vom 7.11.2009.

Urteil des Gerichts vom 2. Februar 2012 — Griechenland/Kommission

(Rechtssache T-469/09) ⁽¹⁾

(EAGFL — Abteilung Garantie — Von der gemeinschaftlichen Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben — Verarbeitung von Tomaten und Lagerung von Reis — Schlüsselkontrollen — Integriertes System zur Verwaltung und Kontrolle bestimmter gemeinschaftlicher Beihilferegulungen — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit)

(2012/C 80/25)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Hellenische Republik (Bevollmächtigte: I. K. Chalkias und S. Papaioannou)

Beklagte: Europäische Kommission (Bevollmächtigte: P. Rossi und A. Markoulli)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung 2009/721/EG der Kommission vom 24. September 2009 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der gemeinschaftlichen Finanzierung (ABl. L 257, S. 28)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Hellenische Republik trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 24 vom 30.1.2010.

Urteil des Gerichts vom 7. Februar 2012 — Hartmann-Lamboy/HABM — Diptyque (DYNIQUE)

(Rechtssache T-305/10) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke DYNIQUE — Ältere Gemeinschaftswortmarke DIPTYQUE — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)

(2012/C 80/26)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Marlies Hartmann-Lamboy (Westerburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Loos)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: zunächst A. Pohlmann, dann G. Schneider)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Diptyque SAS (Paris, Frankreich)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 7. Mai 2010 (Sache R 1217/2009-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Diptyque SAS und Frau Marlies Hartmann-Lamboy

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Frau Marlies Hartmann-Lamboy trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 288 vom 23.10.2010.

Urteil des Gerichts vom 2. Februar 2012 — Goutier/HABM — Euro Data (ARANTAX)

(Rechtssache T-387/10) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke ARANTAX — Ältere nationale Wortmarke ANTAX — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 — Ernsthaftige Benutzung der älteren Marke — Art. 42 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 207/2009)

(2012/C 80/27)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Klaus Goutier (Frankfurt am Main, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Happe)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: B. Schmidt)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Euro Data GmbH & Co. KG, Datenverarbeitungsdienst (Saarbrücken, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin D. Wagner)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 1. Juli 2010 (Sache R 126/2009-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Euro Data GmbH & Co. KG, Datenverarbeitungsdienst, und Herrn Klaus Goutier

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Klaus Goutier trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 301 vom 6.11.2010.

Urteil des Gerichts vom 7. Februar 2012 — Dosenbach-Ochsner/HABM — Sisma (Darstellung eines Rechtecks mit Elefanten)

(Rechtssache T-424/10) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftsbildmarke, die Elefanten in einem Rechteck darstellt — Ältere internationale und nationale Bildmarken, die einen Elefanten darstellen, und ältere nationale Wortmarke elefanten — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 — Kennzeichnungskraft der älteren Marken)

(2012/C 80/28)

Verfahrenssprache: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Dosenbach-Ochsner AG Schuhe und Sport (Dietikon, Schweiz) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt O. Rauscher)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: G. Mannucci)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Sisma SpA (Mantua, Italien) (Prozessbevollmächtigter: F. Caricato, avvocato)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 15. Juli 2010 (Sache R 1638/2008-4) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen der Dosenbach-Ochsner AG Schuhe und Sport und der Sisma SpA

Tenor

1. Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 15. Juli 2010 (Sache R 1638/2008-4) wird aufgehoben.
2. Das HABM trägt außer seinen eigenen Kosten die Kosten der Dosenbach-Ochsner AG Schuhe und Sport.
3. Die Sisma SpA trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 317 vom 20.11.2010.

Urteil des Gerichts vom 2. Februar 2012 — Almunia Textil/HABM — FIBA-Europe (EuroBasket)

(Rechtssache T-596/10) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke EuroBasket — Ältere Gemeinschaftsbildmarke Basket — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)

(2012/C 80/29)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Almunia Textil, SA (La Almunia de Doña Godina, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. E. Astiz Suárez)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: R. Manea)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelfer vor dem Gericht: FIBA-Europe eV (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin T. Hogh Holub)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 6. Oktober 2010 (Sache R 280/2010-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Almunia Textil, SA und dem FIBA-Europe e.V.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Almunia Textil, SA trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) und des FIBA-Europe e.V., im Fall des Letzteren einschließlich der Aufwendungen, die für das Verfahren vor der Beschwerdekammer notwendig waren.

(¹) ABl. C 80 vom 12.3.2011.

Urteil des Gerichts vom 7. Februar 2012 — Run2Day Franchise/HABM — Runners Point (Run2)

(Rechtssache T-64/11) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke Run2 — Ältere Gemeinschaftswort- und -bildmarken RUN2DAY — Ältere Benelux-Bildmarke RUN2DATE — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)

(2012/C 80/30)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Run2Day Franchise BV (Utrecht, Niederlande) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Koenraad)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: A. Pohlmann)

Anderer Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelfer vor dem Gericht: Runners Point Warenhandels GmbH (Recklinghausen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Prange)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 11. November 2010 (Sache R 349/2010-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Run2Day Franchise BV und der Runners Point Warenhandels GmbH

Tenor

1. Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 11. November 2010 (Sache R 349/2010-1) wird aufgehoben.
2. Das HABM und die Runners Point Warenhandels GmbH tragen neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Run2Day Franchise BV.

(¹) ABl. C 89 vom 19.3.2011.

Beschluss des Gerichts vom 20. Januar 2012 — Groupe Partouche/Kommission

(Rechtssache T-315/10) (¹)

(Nichtigkeitsklage — Zusammenschlüsse — Beschluss, mit dem ein Zusammenschluss für unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt erklärt wird — Art. 44 § 1 Buchst. c der Verfahrensordnung des Gerichts — Unzulässigkeit)

(2012/C 80/31)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Groupe Partouche (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J.-J. Sebag)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Biolan, F. Ronkes Agerbeek und N. von Lingen)

Streithelferinnen zur Unterstützung der Beklagten: La Française des Jeux (Boulogne-Billancourt, Frankreich) und Groupe Lucien Barrière (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Théophile und P. Mêle)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung C(2010) 3333 der Kommission vom 21. Mai 2010, mit der die Durchführung des Unternehmenszusammenschlusses, durch den die La Française des Jeux und die Groupe Lucien Barrière gemeinsam die Kontrolle über das Unternehmen Newco übernehmen sollten, für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar erklärt wurde (Sache COMP/M.5786 — La Française des Jeux/Groupe Lucien Barrière/JV)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Groupe Partouche trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten, die der Europäischen Kommission, der La Française des Jeux und der Groupe Lucien Barrière entstanden sind.

(¹) ABl. C 274 vom 9.10.2010.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 23. Januar 2012 — Henkel und Henkel France/Kommission

(Rechtssache T-607/11 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz — Wettbewerb — Beschluss der Kommission, mit dem die Übermittlung von Dokumenten an eine nationale Wettbewerbsbehörde abgelehnt wird — Antrag auf einstweilige Anordnungen — Fehlendes Rechtsschutzinteresse — Verstoß gegen Formerfordernisse — Fehlender vorläufiger Charakter der beantragten Maßnahmen — Unzulässigkeit)

(2012/C 80/32)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Antragstellerinnen: Henkel AG & Co. KGaA (Düsseldorf, Deutschland) und Henkel France (Boulogne-Billancourt, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Polley, T. Kuhn, F. Brunet und É. Paroche)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: N. Khan und P. J. O. Van Nuffel)

Gegenstand

Antrag auf einstweilige Anordnungen hinsichtlich des Beschlusses der Kommission vom 30. September 2011 (Sache COMP/39.579 — Wasch- und Reinigungsmittel im Haushalt — und Sache 09/0007 F), mit dem der Antrag der französi-

schen Wettbewerbsbehörde, ihr im Rahmen der Sache 09/0007 F betreffend den französischen Wasch- und Reinigungsmittelsektor verschiedene in der Sache COMP/39.579 vorgelegte Dokumente zu übermitteln, abgelehnt wurde

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 25. Januar 2012 — Euris Consult/Parlament

(Rechtssache T-637/11 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz — Öffentlicher Dienstleistungsauftrag — Ausschreibungsverfahren — Übersetzungen ins Maltesische — Ablehnung des Angebots eines Bieters — Modalitäten der Übermittlung — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Verlust einer Chance — Fehlen eines schweren und nicht wiedergutzumachenden Schadens — Fehlende Dringlichkeit)

(2012/C 80/33)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Antragstellerin: Euris Consult Ltd (Floriana, Malta) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Moyses)

Antragsgegner: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: L. Darie und F. Poilvache)

Gegenstand

Antrag auf Aussetzung des Vollzugs der im Rahmen des Verfahrens der Ausschreibung (MT/2011/EU) von Übersetzungen ins Maltesische (JO 2011/S 56-090372) erlassenen Entscheidung des Europäischen Parlaments vom 18. Oktober 2011, mit der das Angebot der Antragstellerin abgelehnt wurde

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Klage, eingereicht am 30. Dezember 2011 — TV2/Danmark/Kommission

(Rechtssache T-674/11)

(2012/C 80/34)

Verfahrenssprache: Dänisch

Parteien

Klägerin: TV2/Danmark A/S (Odense, Dänemark) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt O. Koktvedgaard)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- in erster Linie, den Beschluss der Kommission vom 20. April 2011 über die Maßnahmen Dänemarks zugunsten von TV2/Danmark (C 2/2003) für nichtig zu erklären, soweit darin festgestellt wird, dass die untersuchten Maßnahmen staatliche Beihilfen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV seien (Erwägungsgründe 101 und 153 sowie Schlussfolgerung, 1. Absatz);
- hilfsweise, den Beschluss der Kommission vom 20. April 2011 über die Maßnahmen Dänemarks zugunsten von TV2/Danmark (C 2/2003) für nichtig zu erklären, soweit darin festgestellt wird, dass
- die untersuchten Maßnahmen sämtlich neue und damit anmeldspflichtige Beihilfen darstellten (Erwägungsgrund 154 und Art. 1),
- die in den Jahren 1997-2002 an TV2 ausgezahlten und danach auf die regionalen Sender übertragenen Rundfunkgebühren staatliche Beihilfen für TV2 darstellten (Erwägungsgrund 194) und
- die Werbeeinnahmen, die in den Jahren 1995 und 1996 samt den Mitteln aus der Auflösung des TV2-Fonds auf TV2 übertragen wurden, staatliche Beihilfen für TV2 darstellten (Erwägungsgründe 90, 92, 193 und 195 mit Tabelle 1).

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin geltend, dass der angefochtene Beschluss gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV, Art. 14 AEUV und das Protokoll von Amsterdam verstoße. Die Klägerin ist der Auffassung, dass

- sie keine staatliche Beihilfe erhalten habe, da die untersuchten Maßnahmen TV2/Danmark keinen Vorteil im Sinne von Art. 107 AEUV verschafft hätten, sondern lediglich eine Vergütung für die von dieser erbrachten Gemeinwohlleistungen darstellten. Die Kommission habe die Voraussetzungen des Urteils Altmark nicht im Einklang mit deren Sinn und Zweck angewandt und zu Unrecht angenommen, dass die zweite und die vierte dieser Voraussetzungen nicht erfüllt seien,
- die angebliche Beihilfe für TV2/Danmark in Form von Rundfunkgebühren und der Befreiung von der Körperschaftsteuer keine neue Beihilfe im Sinne der Verfahrensverordnung⁽¹⁾ darstelle, da es sich um Regelungen aus der Zeit vor dem Beitritt Dänemarks zur EU handele,
- Rundfunkgebühren, die in den Jahren von 1997 bis 2002 über TV2/Danmark an die regionalen TV2-Sender weitergeleitet worden seien, nicht als staatliche Beihilfen für TV2/Danmark eingestuft werden könnten, da TV2/Danmark nicht der tatsächliche Empfänger dieser Mittel gewesen sei, und

- die Mittel, die von der TV2 Reklame A/S über den TV2-Fonds auf TV2/Danmark übertragen worden seien und die aus dem Verkauf von Werbung gestammt hätten, keine staatliche Beihilfe darstellten, da es sich um das Entgelt für die Ausstrahlung von Werbung über das Programm von TV2/Danmark gehandelt habe.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel [108 AEUV] (ABL L 83, S. 1).

Klage, eingereicht am 2. Januar 2012 — Frankreich/Kommission

(Rechtssache T-1/12)

(2012/C 80/35)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: E. Beliard, G. de Bergues und J. Gstalter)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den angefochtenen Beschluss insgesamt für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin beantragt, den Beschluss C(2011) 7808 final der Kommission vom 24. Oktober 2011 für nichtig zu erklären, mit dem die Kommission geplante Umstrukturierungsbeihilfen der französischen Behörden zugunsten von SeaFrance SA in Form einer Kapitalerhöhung und eines von der SNCF an SeaFrance gewährten Darlehens für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt hat.

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin vier Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verkennung des Begriffs der staatlichen Beihilfe im Sinne von Art. 107 AEUV, soweit die Kommission der Ansicht gewesen ist, dass die Zweckmäßigkeit der beiden von der SNCF geplanten Darlehen zusammen mit der Rettungsbeihilfe und der Umstrukturierung beurteilt werden müsse. Der Rechtsmittelgrund untergliedert sich in zwei Teile:

- Die Kommission habe das Urteil des Gerichts vom 15. September 1998, BP Chemicals/Kommission (T-11/95, Slg. 1998, II-3235) falsch ausgelegt;

- hilfsweise habe die Kommission dieses Urteil des Gerichts falsch angewandt.
2. Zweiter Klagegrund: Verkenning des Begriffs der staatlichen Beihilfe im Sinne von Art. 107 AEUV, soweit die Kommission vorsorglich darauf verwiesen hat, dass die französischen Behörden, isoliert betrachtet, den Nachweis dafür schuldig geblieben seien, dass die beiden von der SNCF geplanten Darlehen zu einem marktüblichen Zinssatz gewährt worden seien. Der Rechtsmittelgrund untergliedert sich in zwei Teile:
- Die Kommission habe die Anwendung der Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze⁽¹⁾ auf die beiden fraglichen Darlehen irrtümlich ausgeschlossen;
 - die Kommission habe irrtümlich angenommen, dass der marktübliche Zinssatz der fraglichen Darlehen bei etwa 14 % hätte liegen müssen.
3. Dritter Klagegrund: Die Kommission sei in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht fehlerhaft davon ausgegangen, dass die Umstrukturierungsbeihilfe mit Art. 107 Abs. 3 Buchst. c AEUV, ausgelegt im Licht der Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen, unvereinbar sei.
4. Vierter Klagegrund: Verletzung des Art. 345 AEUV, wonach die Verträge die Eigentumsordnung in den verschiedenen Mitgliedstaaten unberührt ließen.

⁽¹⁾ ABl. C 14, S. 6.

**Klage, eingereicht am 9. Januar 2012 — Interbev/
Kommission**

(Rechtssache T-18/12)

(2012/C 80/36)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Association Nationale Interprofessionnelle du Bétail et des Viandes (Interbev) (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Morrier und A. Bouviala)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt:

- Den Beschluss der Europäischen Kommission vom 13. Juli 2011, Staatliche Beihilfe SA.14974 (C 46/2003) — Frankreich — betreffend die Beiträge zugunsten von INTERBEV, C(2001) 4923 final (noch nicht im *Amtsblatt der Europäi-*

schen Union veröffentlicht), für nichtig zu erklären, soweit darin zum einen die von INTERBEV zwischen 1996 und 2004 durchgeführten Aktionen im Bereich der Werbung, der Förderung der technischen Unterstützung und der Forschung und Entwicklung als staatliche Beihilfen und zum anderen die umfangreichen freiwilligen Beiträge, mit denen diese Aktionen finanziert wurden, als staatliche Mittel, die Bestandteil der genannten staatlichen Beihilfemaßnahmen sind, eingestuft werden;

- hilfsweise, den Beschluss der Europäischen Kommission vom 13. Juli 2011 Staatliche Beihilfe SA.14974 (C 46/2003) — Frankreich — betreffend die Beiträge zugunsten von INTERBEV, C(2001) 4923 final (noch nicht im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht), für nichtig zu erklären, soweit die nationalen Rechtspflegeorgane aufgefordert werden, die Rückzahlung der umfangreichen freiwilligen Beiträge in die Wege zu leiten (angefochtener Beschluss, Randnrn. 201 und 202);

- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin vier Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Unzureichende Begründung der angefochtenen Entscheidung im Hinblick auf Art. 296 AEUV und insbesondere die Voraussetzungen in Bezug auf i) einen selektiven wirtschaftlichen Vorteil zugunsten der Wirtschaftsteilnehmer in der Rinder- und Schafindustrie, ii) die staatliche Herkunft der von der Klägerin durchgeführten Aktionen, iii) die Beeinträchtigung des Wettbewerbs und die Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten und iv) die zwingende Verbindung zwischen den Aktionen der Klägerin und den umfangreichen freiwilligen Beiträgen, auch verpflichtende freiwillige Beiträge genannt, die zwischen 1996 und 2004 erhoben wurden.

2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV, da die von der Klägerin zwischen 1996 und 2004 durchgeführten Aktionen:

- nicht dem Staat zuzuschreiben seien und die umfangreichen freiwilligen Beiträge, mit denen sie finanziert worden seien, keine staatlichen Mittel darstellten und in keiner Weise dem französischen Staat zuzurechnen seien;

- keinen wirtschaftlichen Vorteil für einen oder mehrere Begünstigte darstellten;

- den Wettbewerb und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten nicht, noch nicht einmal potenziell, behinderten.

3. Dritter Klagegrund: Hilfsweise, offensichtlicher Beurteilungsfehler in Bezug auf das Bestehen eines zwingenden Verwendungszusammenhangs zwischen den umfassenden freiwilligen Beiträgen und den von der Klägerin durchgeführten Aktionen.
4. Vierter Klagegrund: Höchst hilfsweise, offensichtlicher Beurteilungsfehler in Bezug auf die Schlussfolgerungen, die der nationale Richter aus dem Fehlen einer Anmeldung der umfassenden freiwilligen Beiträge ziehen sollte. Die Kommission bewege in Randnr. 202 der angefochtenen Entscheidung die nationalen Richter dazu, die Rückzahlung der umfassenden freiwilligen Beiträge und die Unwirksamkeit der Beihilfen anzuordnen, und die Betroffenen dazu, das nationale Gericht anzurufen, während der nationale Richter nicht verpflichtet sei, die Rückzahlung der Beihilfen und der umfassenden freiwilligen Beiträge anzuordnen, da eine solche Rückzahlung ungeeignet und praktisch unmöglich sei.

Klage, eingereicht am 16. Januar 2012 — Fomanu/HABM (Qualität hat Zukunft)

(Rechtssache T-22/12)

(2012/C 80/37)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: Fomanu AG (Neustadt a.d. Waldnaab, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Raible)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 27. Oktober 2011 in der Sache R 1518/2011-1 aufzuheben;
- dem HABM die Kosten des Beschwerdeverfahrens und des vorliegenden Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „Qualität hat Zukunft“, für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 16 und 40.

Entscheidung des Prüfers: Zurückweisung der Anmeldung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009, da die betroffene Gemeinschaftsmarke unterscheidungskräftig sei.

Klage, eingereicht am 20. Januar 2012 — PT Musim Mas/Rat

(Rechtssache T-26/12)

(2012/C 80/38)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: PT Perindustrian dan Perdagangan Musim Semi Mas (PT Musim Mas) (Medan, Indonesien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. Luff)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Art. 1 und 2 der Durchführungsverordnung Nr. 1138/2011 des Rates vom 8. November 2011 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter Fettkohole und ihrer Gemische mit Ursprung in Indien, Indonesien und Malaysia (ABl. L 293 vom 11.11.2011, S. 1) (im Folgenden: angefochtene Verordnung), soweit diese sie betreffen, für nichtig zu erklären;
- dem Beklagten ihre Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin fünf Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Das Gericht sei für die Überprüfung der Art. 1 und 2 der angefochtenen Verordnung und ihrer Vereinbarkeit mit der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾ (im Folgenden: Grundverordnung) und mit den allgemeinen Grundsätzen des europäischen Rechts zuständig.
2. Zweiter Klagegrund: Der Rat habe dadurch gegen Art. 2 Abs. 10 Buchst. i der Grundverordnung verstoßen,
 - a) dass er einen offensichtlichen Fehler bei der Beurteilung von Tatsachen und einen Ermessensmissbrauch begangen habe, indem er eine „wirtschaftliche Einheit“ zwischen der Klägerin und der mit ihr verbundenen Verkaufstochtergesellschaft in Singapur verneint habe. Bei ihrer Untersuchung habe die Kommission das Vorbringen der Klägerin zu den Tochtergesellschaften bewusst nicht berücksichtigt.

- b) dass er nicht nachgewiesen habe, dass die Voraussetzungen von Art. 2 Abs. 10 Buchst. i der Grundverordnung erfüllt seien. Er habe auch dadurch einen Ermessensmissbrauch und einen offensichtlichen Beurteilungsfehler bei der Anwendung von Art. 2 Abs. 10 Buchst. i der Grundverordnung begangen, dass er bei der Feststellung, die Voraussetzungen des Art. 2 Abs. 10 Buchst. i der Grundverordnung seien erfüllt, auf unzutreffende oder falsch ausgelegte Tatsachen abgestellt habe. Er habe die Tatsachen, die die Klägerin gegenüber der Kommission vorgebracht habe, nicht berücksichtigt; die Kommission habe diese überprüft und in keinem Stadium des Untersuchungsverfahrens widerlegt.
3. Dritter Klagegrund: Der Rat habe gegen Art. 2 Abs. 10 der Grundverordnung verstoßen, da
- a) er keinen gerechten Vergleich zwischen dem Ausführpreis und dem Normalwert durchgeführt habe. Er habe die Unterschiede in den Faktoren, die die Preise und deren Vergleichbarkeit beeinflussten, nicht hinreichend nachgewiesen. Entgegen der Rechtsprechung habe er nicht nachgewiesen, dass ohne die Berichtigung für gezahlte Provisionen eine Asymmetrie zwischen Normalwert und Ausführpreis bestanden hätte. Er habe die Informationen und Beweise, die die Klägerin in ihrer Antwort auf den Fragebogen und bei den Kontrollbesuchen geliefert habe, nicht berücksichtigt; aus diesen gehe hervor, dass ICOF S auch Inlandsverkäufe tätige. Er habe nicht hinreichend begründet, warum er die Informationen und Beweise nicht berücksichtigt habe. Der Rat habe so einen offensichtlichen Fehler bei der Beurteilung von Tatsachen und einen Ermessensmissbrauch begangen. Er habe die Erforderlichkeit einer Berichtigung nicht hinreichend begründet; die Klägerin werde durch diese diskriminiert.
- b) er einen doppelten Abzug des Gewinns vom Ausführpreis nicht vermieden habe. Er habe für den Gewinn von ICOF E gemäß Art. 2 Abs. 9 der Grundverordnung eine erste hypothetische Gewinnspanne in Höhe von 5 % abgezogen und für den Gewinn von ICOF S eine zweite in Höhe von 5 %, insgesamt also bei einem Geschäft innerhalb der Gruppe eine unangemessene hypothetische Gewinnspanne in Höhe von 10 %. Diese Spanne entspreche offensichtlich nicht den Tatsachen und sei bei dieser Art von Geschäften lebensfremd. Die Kommission hätte dies als Untersuchungsbehörde wissen müssen. Daher habe der Rat bei dem innerhalb der Gruppe erzielten Gewinn einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen und Art. 2 Abs. 10 der Grundverordnung fehlerhaft, diskriminierend und unangemessen angewandt.
4. Vierter Klagegrund: Der Rat habe mit seinen Feststellungen zur Lage der Klägerin gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung verstoßen. Er habe Informationen, Beweise und Argumente, die sie im Laufe der Untersuchung gegenüber der Kommission vorgebracht habe, nicht berücksichtigt. Stattdessen habe er auf formale Rechnungen, gezahlte Provisionen und Verträge abgestellt, die aus ihrem Zusammenhang gerissen worden seien, um ihre Dumpingspanne künstlich in die Höhe zu treiben. Die Kommission und der Rat hätten ihre Schlussfolgerung auf eine sorgfältigere und genauere Prüfung stützen müssen.

5. Fünfter Klagegrund: Die angefochtene Verordnung sei unter Verstoß gegen den Gleichheitssatz und den Grundsatz der Nichtdiskriminierung erlassen worden. Bei der Berichtigung des Ausführpreises der Klägerin habe der Rat eine Asymmetrie zwischen dem Ausführpreis und dem Normalwert allein aus ihrer gesellschafts- und steuerrechtlichen Struktur abgeleitet. Wegen dieser Struktur sei bei ihr auch die hypothetische Gewinnspanne doppelt abgezogen worden. Durch beides werde sie gegenüber den anderen untersuchten Unternehmen, die vergleichbare Kosten hätten, bei denen aber keine Berichtigungen vorgenommen worden seien, diskriminiert.

(¹) ABl. L 343 vom 22. Dezember 2009, S. 51.

Klage, eingereicht am 17. Januar 2012 — Bauer/HABM — BenQ Materials (Daxon)

(Rechtssache T-29/12)

(2012/C 80/39)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: Erika Bauer (Schaufling, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Merz)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: BenQ Materials Corp. (Gueishan Taoyuan, Taiwan)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 9. November 2011 in der Sache R 2191/2010-2 vollständig aufzuheben;

— dem HABM die Verfahrenskosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: BenQ Materials Corp.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „Daxon“ für Waren der Klassen 3, 5 und 10.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Klägerin.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Wortmarke „DALTON“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 3, 5, 18, 25, 35, 41 und 44.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009, da zwischen den sich gegenüberstehenden Marken Verwechslungsgefahr bestehe.

Klage, eingereicht am 23. Januar 2012 — Piotrowski/HABM (MEDIGYM)

(Rechtssache T-33/12)

(2012/C 80/40)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: Elke Piotrowski (Viernheim, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Albrecht)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 18. November 2011 in der Sache R 734/2011-4 aufzuheben;

— dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „MEDIGYM“ für Waren der Klasse 10.

Entscheidung des Prüfers: Zurückweisung der Anmeldung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009, da die Entscheidung der Beschwerdekammer auf Gründe gestützt worden sei, zu denen sich die Klägerin nicht äußern können, sowie Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung Nr. 207/2009, da der betroffenen Gemeinschaftsmarke der Schutz gemäß Art. 154 Abs. 3 und Art. 37 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009 verweigert worden sei, obgleich die Marke weder nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. b noch nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009 ausgeschlossen sei.

Klage, eingereicht am 25. Januar 2012 — Herbacin cosmetic/HABM — Laboratoire Garnier (HERBA SHINE)

(Rechtssache T-34/12)

(2012/C 80/41)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: Herbacin cosmetic GmbH (Wutha-Farnroda, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Eberhardt)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Laboratoire Garnier et Cie (Paris, Frankreich)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 22. November 2011 in der Sache R 2255/2010-1 aufzuheben;

— der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Laboratoire Garnier et Cie.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „HERBA SHINE“ für Waren der Klasse 3.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Klägerin.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Nationale und Gemeinschaftswortmarke und Internationale Registrierung „HERBACIN“ für Waren der Klasse 3.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Der Beschwerde wurde stattgegeben.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 42 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung Nr. 207/2009 dadurch, dass zum Zeitpunkt der erstinstanzlichen Widerspruchsentscheidung schon kein wirksames Verlangen nach Benutzungsunterlagen seitens der Anmelderin mehr vorgelegen habe; Verstoß gegen Art. 15 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 dadurch, dass erhebliche Exportumsätze unter der Widerspruchsmarke „HERBACIN“ durch die Beschwerdekammer der Beklagten rechtsfehlerhaft ignoriert worden seien; sowie Verstoß gegen Art. 15 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung Nr. 207/2009 dadurch, dass die für die Benutzung vorgelegten Beweise hinsichtlich Abnehmern innerhalb der Gemeinschaft unzutreffend bewertet worden seien.

Klage, eingereicht am 20. Januar 2012 — Athens Resort Casino/Kommission**(Rechtssache T-36/12)**

(2012/C 80/42)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Athens Resort Casino AE Symmetochon (Marrousi, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte N. Niejahr, Q. Azau, F. Spyropoulos, I. Dryllerakis und K. Spyropoulos sowie F. Carlin, Barrister)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss 2011/716/EU der Kommission vom 24. Mai 2011 über die staatliche Beihilfe C 16/10 (ex NN 22/10, ex CP 318/09) Griechenlands zugunsten bestimmter griechischer Kasinos (Abl. L 285 vom 1.11.2011, S. 25) (im Folgenden: angefochtener Beschluss) für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, den angefochtenen Beschluss insoweit für nichtig zu erklären, als er sie betrifft,
- weiter hilfsweise, den angefochtenen Beschluss insoweit für nichtig zu erklären, als er die Rückforderung von Beträgen von ihr anordnet;
- der Beklagten ihre eigenen Kosten und die der Klägerin im Zusammenhang mit dem vorliegenden Verfahren entstehenden Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin drei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund:

- Die Beklagte habe durch ihre Feststellung, dass es sich bei der beanstandeten Maßnahme um eine staatliche Beihilfe handele, gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV verstoßen, indem sie
 - a) festgestellt habe, dass die Klägerin in Form einer „steuerlichen Ungleichbehandlung“ einen wirtschaftlichen Vorteil in Höhe von 7,20 Euro pro Ticket erlangt habe;
 - b) festgestellt habe, dass mit der Maßnahme ein Verzicht auf staatliche Einnahmen einhergegangen sei;
 - c) angenommen habe, dass es sich um eine selektive Maßnahme zugunsten der Klägerin gehandelt habe, und
 - d) zu dem Ergebnis gekommen sei, dass die Maßnahme den Wettbewerb verfälscht und sich auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten ausgewirkt habe.

2. Zweiter Klagegrund:

- Die Beklagte habe gegen Art. 296 AEUV verstoßen, indem sie keine ausreichende Begründung geliefert habe, anhand deren die Klägerin hätte verstehen und das Gericht hätte überprüfen können, warum sie davon ausgegangen sei, dass die Klägerin einen selektiven Vorteil erlangt habe und dass diese Vorteile jeweils einen Verzicht auf staatliche Einnahmen bedeuteten hätten und geeignet gewesen seien, den Wettbewerb zu verfälschen und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

3. Dritter Klagegrund:

- Sollte das Gericht feststellen, dass der Klägerin eine mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare Beihilfe gewährt worden sei, habe es den angefochtene Beschluss insoweit für nichtig zu erklären, als mit ihm die Rückforderung von Beträgen von der Klägerin angeordnet werde, denn die Rückforderung verstoße gegen
 - a) Art. 14 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates ⁽¹⁾, nach dem sich die Rückforderung nach der vom Empfänger erhaltenen Beihilfe zu richten habe, da die Beklagte es unterlassen habe, im angefochtenen Beschluss den Betrag der Beihilfe, den die Klägerin erhalten haben soll, richtig zu beziffern;
 - b) Art. 14 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung Nr. 659/1999, da die Rückforderung im vorliegenden Fall gegen allgemeine Grundsätze des Unionsrechts verstoße, u. a. gegen die Grundsätze des Vertrauensschutzes, der Rechtssicherheit und der Verhältnismäßigkeit.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (Abl. L 83, S. 1).

Klage, eingereicht am 30. Januar 2012 — Hamcho und Hamcho International/Rat**(Rechtssache T-43/12)**

(2012/C 80/43)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Mohamad Hamcho (Damaskus, Syrien) und Hamcho International (Damaskus) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Ponsard)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die vorliegende Klage im beschleunigten Verfahren zuzulassen;

— folgende Rechtsakte, soweit sie die Kläger betreffen, für nichtig zu erklären:

— den Beschluss 2011/273/GASP in der aktuellen ergänzten und geänderten Fassung, einschließlich aller in Randnr. 17 [der Klageschrift] angeführten Beschlüsse;

— die Verordnung Nr. 442/2011 in der aktuellen ergänzten und geänderten Fassung, einschließlich aller in Randnr. 18 [der Klageschrift] angeführten Verordnungen;

— den Beschluss 2011/782/GASP in der aktuellen, insbesondere durch den Durchführungsbeschluss 2012/37/GASP ergänzten und geänderten Fassung gemäß Randnr. 19 [der Klageschrift];

— die Verordnung Nr. 36/2012 in der aktuellen, insbesondere durch die Durchführungsverordnung Nr. 55/2012 ergänzten und geänderten Fassung gemäß Randnr. 20 [der Klageschrift];

— den in seiner an die Kläger gerichteten Mitteilung vom 21. Dezember 2011 enthaltenen Beschluss des Rates für nichtig zu erklären, soweit darin an ihrer Eintragung auf den streitigen Listen festgehalten wird;

— dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Kläger zwei Klagegründe geltend, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-653/11, Jaber/Rat, geltend gemachten Klagegründen identisch sind oder diesen ähneln.

Beschluss des Gerichts vom 6. Februar 2012 — Colegio Oficial de Farmacéuticos de Valencia/Kommission

(Rechtssache T-337/09) ⁽¹⁾

(2012/C 80/44)

Verfahrenssprache: Spanisch

Der Präsident der Achten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 256 vom 24.10.2009.

Beschluss des Gerichts vom 18. Januar 2012 — Ghost Brand/HABM — Procter & Gamble International Operations (GHOST)

(Rechtssache T-298/11) ⁽¹⁾

(2012/C 80/45)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Sechsten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 238 vom 13.8.2011.

Beschluss des Gerichts vom 18. Januar 2012 — Otto/HABM — Nalsani (TOTTO)

(Rechtssache T-300/11) ⁽¹⁾

(2012/C 80/46)

Verfahrenssprache: Spanisch

Der Präsident der Fünften Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 238 vom 13.8.2011.

Beschluss des Gerichts vom 18. Januar 2012 — Stichting Greenpeace Nederland und PAN Europe/Kommission

(Rechtssache T-362/11) ⁽¹⁾

(2012/C 80/47)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Zweiten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 252 vom 27.8.2011.

Beschluss des Gerichts vom 26. Januar 2012 — Symfiliosi/Grundrechteagentur

(Rechtssache T-397/11) ⁽¹⁾

(2012/C 80/48)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Ersten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 282 vom 24.9.2011.

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2012/C 80/33	Rechtssache T-637/11 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 25. Januar 2012 — Euris Consult/Parlament (Vorläufiger Rechtsschutz — Öffentlicher Dienstleistungsauftrag — Ausschreibungsverfahren — Übersetzungen ins Maltesische — Ablehnung des Angebots eines Bieters — Modalitäten der Übermittlung — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Verlust einer Chance — Fehlen eines schweren und nicht wiedergutzumachenden Schadens — Fehlende Dringlichkeit)	19
2012/C 80/34	Rechtssache T-674/11: Klage, eingereicht am 30. Dezember 2011 — TV2/Danmark/Kommission	19
2012/C 80/35	Rechtssache T-1/12: Klage, eingereicht am 2. Januar 2012 — Frankreich/Kommission	20
2012/C 80/36	Rechtssache T-18/12: Klage, eingereicht am 9. Januar 2012 — Interbev/Kommission	21
2012/C 80/37	Rechtssache T-22/12: Klage, eingereicht am 16. Januar 2012 — Fomanu/HABM (Qualität hat Zukunft)	22
2012/C 80/38	Rechtssache T-26/12: Klage, eingereicht am 20. Januar 2012 — PT Musim Mas/Rat	22
2012/C 80/39	Rechtssache T-29/12: Klage, eingereicht am 17. Januar 2012 — Bauer/HABM — BenQ Materials (Daxon)	23
2012/C 80/40	Rechtssache T-33/12: Klage, eingereicht am 23. Januar 2012 — Piotrowski/HABM (MEDIGYM)	24
2012/C 80/41	Rechtssache T-34/12: Klage, eingereicht am 25. Januar 2012 — Herbacin cosmetic/HABM — Laboratoire Garnier (HERBA SHINE)	24
2012/C 80/42	Rechtssache T-36/12: Klage, eingereicht am 20. Januar 2012 — Athens Resort Casino/Kommission	25
2012/C 80/43	Rechtssache T-43/12: Klage, eingereicht am 30. Januar 2012 — Hamcho und Hamcho International/Rat	25
2012/C 80/44	Rechtssache T-337/09: Beschluss des Gerichts vom 6. Februar 2012 — Colegio Oficial de Farmacéuticos de Valencia/Kommission	26
2012/C 80/45	Rechtssache T-298/11: Beschluss des Gerichts vom 18. Januar 2012 — Ghost Brand/HABM — Procter & Gamble International Operations (GHOST)	26
2012/C 80/46	Rechtssache T-300/11: Beschluss des Gerichts vom 18. Januar 2012 — Otto/HABM — Nalsani (TOTTO)	26
2012/C 80/47	Rechtssache T-362/11: Beschluss des Gerichts vom 18. Januar 2012 — Stichting Greenpeace Nederland und PAN Europe/Kommission	26
2012/C 80/48	Rechtssache T-397/11: Beschluss des Gerichts vom 26. Januar 2012 — Symfiliosi/Grundrechteagentur	26



Abonnementpreise 2012 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche DVD	22 EU-Amtssprachen	1 310 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	840 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) DVD	22 EU-Amtssprachen	100 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, DVD, eine Ausgabe pro Woche	mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union* erscheint in allen EU-Amtssprachen und kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsakte) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates (veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005), die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen der Ausschreibungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen DVD.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zum Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen abgeschlossen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Website ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE